

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 27.11.2024

Niedersächsischer Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf**  
**Gesetz**  
**zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 2. August 2021 (Nds. GVBl. S. 564) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Information“ ein Komma und das Wort „Prävention“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln.“
  - b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>In diesem Fall gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die dort genannten Bestrebungen zu verwirklichen.“
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Einzelperson“ die Angabe „nach § 4 Abs. 1“ eingefügt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. verdecktes Mithören

      - a) ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
      - b) und Aufzeichnen des öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen,unter den Voraussetzungen des § 15;“.
    - bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. außerhalb von Wohnungen verdeckt angefertigte fotografische Bildaufzeichnungen sowie außerhalb von Wohnungen verdeckt angefertigte Bildaufzeichnungen zum Zwecke der Identifizierung von Personen durch die nachträgliche Erstellung von Einzelbildern unter den Voraussetzungen des § 15;“.
    - cc) Am Ende der Nummer 6 Buchst. b wird nach dem Komma das Wort „sowie“ eingefügt.
    - dd) Am Ende der Nummer 6 Buchst. c wird das Wort „sowie“ gestrichen.
    - ee) Nummer 6 Buchst. d wird gestrichen.
    - ff) In Nummer 7 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „48“ ersetzt.
    - gg) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
    - hh) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9 und darin wird die Angabe „19“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
    - ii) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Ermittlung“ die Worte „des Standortes sowie“ eingefügt.

- b) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) <sup>1</sup>Darüber hinaus darf die Verfassungsschutzbehörde Personen, die ihr logistische oder sonstige Hilfe leisten, ohne Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen oder Informanten oder überworbene Agentinnen oder Agenten zu sein (Gewährspersonen), in Anspruch nehmen, soweit dies für den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels nach Absatz 1, zum Schutz der Beschäftigten, Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzbehörde sowie zum Schutz der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Personen oder für die Beschaffung, Herstellung und Verwendung von Hilfsmitteln nach Absatz 2 erforderlich ist. <sup>2</sup>Die weiteren Einzelheiten der Inanspruchnahme von Gewährspersonen sind in einer Dienstvorschrift umfassend zu regeln.“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „sowie Gewährspersonen“ gestrichen und nach dem Wort „Informanten“ wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. gegen sie im zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister keine Tatvorwürfe wegen der Begehung eines Straftatbestandes von besonderer Bedeutung im Sinne des Absatzes 6 eingetragen oder sie diesbezüglich freigesprochen sind und sie nicht im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines solchen Straftatbestandes eingetragen sind,“.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „§§ 86 a“ ein Komma und die Angabe „89 b und c“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „unumgänglich“ die Angabe „und für die Aufklärung der Bestrebung oder der Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 unerlässlich“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Die Inanspruchnahme ist auch dann unverzüglich zu beenden, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, dass die Person rechtswidrig einen Straftatbestand von besonderer Bedeutung (Absatz 6) verwirklicht hat.“
- bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>In diesem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten, wenn nicht der Schutz von Leib und Leben der in Anspruch genommenen Person ein Unterlassen erfordert.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Komma die Worte „ausgenommen eine Straftat nach den §§ 129 a oder 129 b Abs. 1 Satz 1 StGB, soweit er auf § 129 a StGB verweist,“ angefügt.
- bb) Nummer 3 wird gestrichen.
- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

6. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besondere Voraussetzungen für Observationen, Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen sowie das verdeckte Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes“.
  - b) In dem Wortlaut wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Nr. 8“ wird die Angabe „sowie des verdeckten Mithörens und Aufzeichnens des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9“ eingefügt.
7. In § 19 Abs. 1 wird die Angabe „10 bis 12“ durch die Angabe „11 und 12“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Diensteanbieter nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG)“ durch die Angabe „Anbieter von digitalen Diensten nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutzgesetzes (TDDDG)“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 14 TMG)“ durch die Angabe „(§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TDDDG)“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „(§ 15 TMG)“ durch die Angabe „(§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TDDDG)“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Diensteanbieter nach § 3 Nr. 6“ durch die Angabe „Anbieter von Telekommunikationsdiensten nach § 3 Nr. 1“ ersetzt.
    - bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zu den Bestandsdaten gemäß § 3 Nr. 6 und § 172 TKG (einfache Bestandsdaten),“.
    - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 TKG“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 TDDDG“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 wird die Angabe „des Absatzes 3 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 das Bundesamt“ durch die Angabe „des Absatzes 2 Satz 2 oder 3 das Bundeszentralamt“ ersetzt.
9. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende des Absatzes 3 Satz 2 werden die Worte „und für Ersuchen nach § 20 Abs. 4“ gestrichen.
  - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Verfassungsschutzbehörde informiert die G 10-Kommission im Rahmen der Einholung der Zustimmung nach Satz 1 oder 2 darüber, wenn sie gegen die betroffene Person bereits zeitgleich weitere nachrichtendienstliche Mittel und besondere Auskunftsverlangen, die der Zustimmung der G 10-Kommission unterliegen, einsetzt.“
  - c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Erteilung der Zustimmung die Zulässigkeit und Notwendigkeit des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder des besonderen Auskunftsverlangens; im Fall des Satzes 3 prüft sie zudem, ob sich aus der Summe der eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person ergibt.“

- d) Es wird der folgende Satz 5 eingefügt:  
„<sup>5</sup>Führt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Grundrechte der oder des Betroffenen vorliegt, hat die Verfassungsschutzbehörde die eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen unverzüglich auf ein verhältnismäßiges Maß zu reduzieren.“
- e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Worten „seiner Beendigung den“ das Wort „erheblich“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „betroffenen Personen“ durch die Worte „erheblich betroffenen Personen“ ersetzt und nach der Angabe „20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ die Angabe „und zu Kontostammdaten nach § 20 Abs. 4“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Mittels“ die Worte „oder des besonderen Auskunftsverlangens“ eingefügt.
- bb) Es wird der folgende Satz 8 angefügt:  
„<sup>8</sup>Sind mehrere nachrichtendienstliche Mittel und besondere Auskunftsverlangen in demselben Sachzusammenhang durchgeführt worden, ist die Beendigung der letzten Maßnahme für die Berechnung der Fristen maßgeblich.“
- c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:  
„<sup>3</sup>Einer Mitteilung bedarf es abweichend von Satz 1 endgültig auch dann nicht, wenn zehn Jahre nach Beendigung des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder nach der Erteilung der Auskunft die in Absatz 2 bestimmten Fristen noch nicht begonnen haben und die Voraussetzungen für eine Löschung der personenbezogenen Daten vorliegen. <sup>4</sup>Dies bedarf ebenfalls der Zustimmung der G 10-Kommission; in den Fällen des Satzes 2 der Zustimmung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.“
11. § 23 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Ein Ersuchen um die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Wohnraumüberwachung nach § 100 c StPO oder nach § 35 NPOG erlangt worden sind, ist nur unter den in § 25 Abs. 2 Satz 3 genannten Voraussetzungen zulässig.“
12. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „, insbesondere Grundbücher, Personenstandsbücher, Melderegister, Personalausweisregister, Passregister, Führerscheinkartei, Waffenscheinkartei,“ gestrichen.
13. § 25 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Wohnraumüberwachung nach § 100 c StPO oder nach § 35 a NPOG erlangt worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen des Satzes 2 und nur bei einer im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erhöhten Gefahr für eines der in § 30 Abs. 1 Satz 2 genannten besonders gewichtigen Rechtsgüter zulässig.“
14. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

15. Im Vierten Kapitel wird der bisherige § 30 als neuer § 29 eingefügt.
16. Das Fünfte Kapitel wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue § 30 eingefügt:

„§ 30

Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten

(1) <sup>1</sup>Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 31 und 32 nur zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter übermitteln. <sup>2</sup>Besonders gewichtige Rechtsgüter sind

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung, der Bestand oder die Sicherheit des Bundes und der Länder, die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3,
2. der Bestand oder die Sicherheit anderer Staaten, internationaler oder überstaatlicher Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört, der Gedanke der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) und das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes),
3. die Menschenwürde, Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder
4. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist.

<sup>3</sup>Ausnahmsweise darf die Übermittlung in Einzelfällen, in denen die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Rechtsgüter oder solche von vergleichbarem Gewicht betroffen sind und ein Unterlassen der Übermittlung in krassem Missverhältnis zu den Grundwerten der Rechtsordnung stünde, unbeschadet der Maßgabe der §§ 31 und 32 auch dann erfolgen, wenn die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, im Vertretungsfall die Vertreterin oder der Vertreter, der Übermittlung zugestimmt hat. <sup>4</sup>Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt wurden.

(2) Personenbezogene Daten, die nicht durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf die Verfassungsschutzbehörde übermitteln, sofern die Übermittlung zur Aufgabenerfüllung des Empfängers erforderlich ist.

(3) <sup>1</sup>Jede Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Absatzes 1 ist zu dokumentieren. <sup>2</sup>Bei der Dokumentation ist auch die zugrunde gelegte Rechtsvorschrift anzugeben.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den §§ 30 bis 32 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder von Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so dürfen auch diese personenbezogenen Daten übermittelt werden; sie sind nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 in ihrer Verarbeitung einzuschränken.

(5) Die Übermittlung ist unzulässig, wenn dadurch Informationsquellen oder die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde gefährdet würden und diese Sicherheitsinteressen das Interesse des Empfängers an der Datenübermittlung überwiegen.

(6) Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber dem Empfänger unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, dass der Mangel für die Beurteilung des Sachverhalts offensichtlich ohne Bedeutung ist.“

b) § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden und Behörden zur Umsetzung operativer Befugnisse

(1) <sup>1</sup>An Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes ist die Übermittlung personenbezogener Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, nur zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht der Begehung einer solchen Tat begründen und die Tat besonders schwer wiegt. <sup>2</sup>Besonders schwere Straftaten sind:

1. die in § 100 b Abs. 2 StPO in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung genannten Straftaten,
2. die in § 100 g Abs. 2 StPO in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung genannten Straftaten,
3. terroristische Straftaten nach § 2 Nr. 15 NPOG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung,
4. aus dem Strafgesetzbuch:
  - a) Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates gemäß den §§ 87, 88 und 89 StGB,
  - b) Straftaten gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten in besonders schweren Fällen (§ 102 Abs. 1 StGB) sowie Straftaten gegen Verfassungsorgane in den Fällen der §§ 105, 106 Abs. 3 StGB,
  - c) besonders schwerer Fall der Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln nach § 109 e Abs. 4 StGB,
  - d) Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind, § 176 a StGB,
  - e) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit nach den §§ 224 bis 227 StGB,
  - f) besonders schwerer Fall der politischen Verdächtigung, § 241 a Abs. 4 StGB,
  - g) besonders schwerer Fall der Computersabotage nach § 303 b Abs. 4 StGB, soweit sich die Straftat gegen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen sicherheitsempfindliche Stellen von lebenswichtigen Einrichtungen, richtet.

<sup>3</sup>Darüber hinaus ist eine Straftat besonders schwer, wenn sie mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist. <sup>4</sup>Die Übermittlung ist stets zulässig, soweit sie zur Ausräumung eines bestehenden Tatverdachts erfolgt.

(2) <sup>1</sup>An Polizeibehörden und andere Behörden des Landes mit der Befugnis, gegenüber einer Person unmittelbare Folgemaßnahmen mit Grundrechtsrelevanz vorzunehmen (operative Befugnis), ist die Übermittlung nur zulässig, soweit dies zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr für ein Rechtsgut nach § 30 Abs. 1 Satz 2 oder eines von den besonders schweren Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 geschützten Rechtsgütern erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Übermittlung in den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 bleibt davon unberührt.

(3) <sup>1</sup>Sind die zu übermittelnden personenbezogenen Daten nach § 26 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4 gekennzeichnet, so ist die Kennzeichnung bei der Übermittlung aufrechtzuerhalten. <sup>2</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, im Vertretungsfall die Vertreterin oder der Vertreter, kann mit Zustimmung der G 10-Kommission an-

ordnen, dass bei der Übermittlung auf die nach Satz 1 erforderliche Kennzeichnung der personenbezogenen Daten verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung der Art und Weise der Datenerhebung nicht zu gefährden. <sup>3</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. <sup>4</sup>In diesem Fall ist die Zustimmung unverzüglich nachträglich einzuholen. <sup>5</sup>Stimmt die G 10-Kommission nicht nachträglich zu, so ist die Kennzeichnung unverzüglich durch die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde nachzuholen; darauf ist sie von der Verfassungsschutzbehörde hinzuweisen. <sup>6</sup>Über die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 10 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, entscheidet eine besonders bestellte Beschäftigte oder ein besonders bestellter Beschäftigter, die oder der mit der Auswertung nicht befasst war und die Befähigung zum Richteramt hat.

(4) <sup>1</sup>Sind die übermittelten personenbezogenen Daten nach Absatz 3 Satz 1 gekennzeichnet, so hat die empfangende Staatsanwaltschaft, Polizeibehörde oder sonstige Behörde mit operativen Befugnissen die Kennzeichnung aufrechtzuerhalten. <sup>2</sup>Wurden personenbezogene Daten übermittelt, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 10 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben worden sind, so prüft die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde unverzüglich und danach in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten personenbezogenen Daten für den Zweck erforderlich sind, zu dem sie übermittelt wurden. <sup>3</sup>Soweit die in Satz 3 genannten personenbezogenen Daten für diesen Zweck oder für eine rechtmäßige zweckändernde Verwendung oder Übermittlung nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. <sup>4</sup>Die Löschung ist zu dokumentieren. <sup>5</sup>Die Verfassungsschutzbehörde ist unverzüglich über die Löschung zu unterrichten.

(5) <sup>1</sup>Die Polizeibehörden des Landes dürfen die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen, wenn diese zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind. <sup>2</sup>Um Übermittlung personenbezogener Daten, die von der Verfassungsschutzbehörde durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf nur ersucht werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 sowie des § 30 Abs. 1 vorliegen. <sup>3</sup>Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu übermitteln; die Absätze 3 und 4 sowie § 30 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Sie darf nur solche personenbezogenen Daten übermitteln, die bei ihr bereits bekannt sind oder von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.“

c) § 32 erhält folgende Fassung:

#### „§ 32

##### Übermittlung an sonstige Behörden und Stellen

(1) <sup>1</sup>An sonstige Behörden und Stellen ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, nur unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 und nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. <sup>2</sup>§ 26 a BVerfSchG bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Übermittlung ist zulässig

1. an Verbotsbehörden im Sinne des § 3 Abs. 2 des Vereinsgesetzes zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes,



2. an den Bundestag, die Bundesregierung oder eine Landesregierung zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 36 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG),
3. an den Bundestag, den Bundesrat, die Bundesregierung oder eine Landesregierung zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 21 Abs. 4 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 43 BVerfGG.

<sup>2</sup>Ferner ist die Übermittlung an sonstige Behörden zulässig, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies im Einzelfall zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers erforderlich ist, insbesondere

1. zur Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Eignungs- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, insbesondere im Rahmen des Vollzugs des besonderen Ordnungsrechts, einschließlich des Waffen-, Jagd- und Sprengstoffrechts, des Atom- und Luftsicherheitsrechts, des Bewachungsgewerberechts, des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts, des Beamtenrechts, der Sicherheitsüberprüfungsgesetze, des Spielbankengesetzes und in Ordensangelegenheiten,
2. an Finanzämter, wenn dies zu den in § 51 Abs. 3 der Abgabenordnung genannten Zwecken erforderlich ist,
3. für eine andere im besonderen öffentlichen Interesse liegende Überprüfung von Personen, insbesondere im Rahmen der Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. In diesem Fall sind die betroffenen Personen vorab über die Anfrage zu informieren.

<sup>3</sup>Die Übermittlung darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zum beabsichtigten Schutz steht. <sup>4</sup>§ 31 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kennzeichnung nicht aufrechtzuerhalten ist, wenn die Übermittlung aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt.

(3) <sup>1</sup>Im Übrigen ist die Übermittlung an sonstige Behörden und öffentliche Stellen zulässig, wenn dies zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr für ein Rechtsgut nach § 30 Abs. 1 Satz 2 oder zur Abwehr eines von den besonders schweren Straftaten im Sinne des § 31 Abs. 1 Sätze 2 und 3 geschützten Rechtsgütern erforderlich ist oder die empfangende Stelle über keine operativen Befugnisse verfügt und dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für die Übermittlung an Behörden des Landes gilt auch § 31 Abs. 4 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit die Übermittlung in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder einer internationalen Vereinbarung geregelt ist und in Abhängigkeit von der empfangenden Stelle die jeweils zu beachtenden Voraussetzungen der §§ 30 und 31 in entsprechender Anwendung vorliegen. <sup>2</sup>Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen oder ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist. <sup>3</sup>Bei der Prüfung, ob eine Übermittlung zu unterbleiben hat, berücksichtigt die Verfassungsschutzbehörde insbesondere den bisherigen Umgang des Empfängers mit übermittelten Daten. <sup>4</sup>Die Übermittlung der von einer Ausländerbehörde empfangenen personenbezogenen Daten unterbleibt, es sei denn, die Übermittlung ist völkerrechtlich geboten. <sup>5</sup>Übermittlungen nach Satz 1 sind zu dokumentieren und der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

(5) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall zum Schutz eines in § 30 Abs. 1 Satz 2 genannten Rechtsguts oder gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 erforderlich ist und die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, im Vertretungsfall die Vertreterin oder der Vertreter, der Übermittlung zugestimmt hat.

<sup>2</sup>Jede Übermittlung ist zu dokumentieren. <sup>3</sup>Die in der Dokumentation enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. <sup>4</sup>Sie sind zu löschen, wenn seit der Mitteilung gemäß Satz 7 ein Jahr vergangen ist, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation. <sup>5</sup>Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. <sup>6</sup>Er ist auf die Verarbeitungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass sich die Verfassungsschutzbehörde vorbehält, Auskunft über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verlangen. <sup>7</sup>Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist der betroffenen Person durch die Verfassungsschutzbehörde mitzuteilen, sobald eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist.“

- d) In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
17. In § 36 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ die Angabe „und zu Kontostammdaten nach § 20 Abs. 4“ eingefügt.
18. § 42 erhält folgende Fassung:  
 „§ 22 Abs. 2 Satz 8 gilt für alle nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beendeten Einsätze. <sup>2</sup>Für Einsätze, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet wurden, gilt § 22 Abs. 2 in der vorherigen Fassung.“

#### Artikel 2

##### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

§ 4 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 483), erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Das Fachministerium unterrichtet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahme über die Mitteilung an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen (§ 12 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes). <sup>2</sup>Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, so ist diese unverzüglich von der Verfassungsschutzbehörde vorzunehmen. <sup>3</sup>§ 12 des Artikel 10-Gesetzes bleibt unberührt.“

#### Artikel 3

##### Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

#### Begründung

##### A. Allgemeiner Teil

###### I. Anlass und Zielsetzungen des Gesetzes

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 - zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz eine über dieses Landesgesetz hinaus bedeutsame Grundsatz-

entscheidung getroffen, die sich mittelbar auch auf die Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder auswirkt.

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) erfüllt in vielen Bereichen bereits die nunmehr aufgestellten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Gleichwohl haben sich insbesondere im Bereich der Datenübermittlungsbefugnisse einige Anpassungsbedarfe ergeben, die mit dem „Gesetz zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen“ umgesetzt werden. Die Änderungen resultieren in Teilen aus den Ergebnissen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die zur Vereinheitlichung der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eingerichtet wurde. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen Strukturen des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes.

Die Vorschriften zur Datenübermittlung werden umfassend unter Berücksichtigung des Kriteriums der hypothetischen Datenneuerhebung mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in Einklang gebracht. Dabei wird auch dessen nachfolgender Beschluss vom 28. September 2022 - 1 BvR 2354/13 - in die Überarbeitung einbezogen. In diesem hatte das Bundesverfassungsgericht die Übermittlungspflichten der Verfassungsschutzbehörden an die Staatsanwaltschaften und die Polizeien gemäß den §§ 20 und 21 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) für mit dem Grundgesetz (im Folgenden: GG) unvereinbar erklärt.

Eine weitere Anpassung aufgrund des Urteils zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz stellt die nunmehr eingerichtete unabhängige Kontrolle der additiven Wirkung von nachrichtendienstlichen Mitteln und besonderen Auskunftsverlangen dar.

Im Bereich der besonderen Auskunftsverlangen waren aufgrund der umfassenden Änderungen des Telemediengesetzes (TMG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie der Schaffung des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG) redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Im Übrigen wurde in weiteren Bereichen eine größere Harmonie mit den Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes hergestellt.

Da die allgemeine Gefährdungslage in Niedersachsen unverändert hoch ist, waren die nachrichtendienstlichen Mittel seit der letzten Reform maßvoll an die tatsächlichen Erfordernisse einer effektiven nachrichtendienstlichen Tätigkeit anzupassen. Dabei wurde u. a. die Möglichkeit von Standortabfragen beim Einsatz technischer Mittel im Zusammenhang mit Mobilfunkendgeräten geschaffen, die Möglichkeit eröffnet, verdeckt das öffentlich gesprochene Wort mitzuhören und aufzuzeichnen und der Einsatzzeitraum der kurzfristigen Observation verlängert.

## II. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind insbesondere:

1. die Streichung der Voraussetzung des expliziten Gewaltbezugs bei Verhaltensweisen von Einzelpersonen (§ 4 Abs. 1 NVerfSchG-E);
2. die Schaffung der Möglichkeit des verdeckten Mithörens und Aufzeichnens des öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b NVerfSchG-E);
3. die Ausweitung von Bildaufzeichnungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 auf nicht-fotografische Bildaufzeichnungen zur Feststellung von Personenpotenzial (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NVerfSchG-E);
4. die Erweiterung des Einsatzzeitraumes der kurzfristigen Observation (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NVerfSchG-E);
5. die Angleichung der Voraussetzungen für das verdeckte Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen unter Einsatz technischer Mittel an die einer längerfristigen Observation (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 NVerfSchG-E);
6. die Änderung der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen aufgrund der Begehung von Straftaten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NVerfSchG-E);

7. der Katalog der Straftaten, die Vertrauenspersonen begehen dürfen, wird um szenetypische Straftaten erweitert (§ 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NVerfSchG-E);
8. im Bereich der besonderen Auskunftsverlangen werden die Verweisungen auf die Vorschriften im Telemediengesetz und Telekommunikationsgesetz redaktionell auf die überarbeiteten Gesetze angepasst (§ 20 Abs. 1 und 2 NVerfSchG-E);
9. die Absenkung der Voraussetzungen für eine Kontostammdatenabfrage (§ 20 Abs. 4 NVerfSchG-E);
10. die Überprüfung der additiven Wirkung von nachrichtendienstlichen Mitteln wird unter die aufsichtliche Kontrolle der oder des Vorsitzenden der G 10-Kommission gestellt (§ 21 a NVerfSchG-E);
11. die Anpassung der Mitteilungspflichten (§ 22 Abs. 1 NVerfSchG-E);
12. die Streichung des Verbots und Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten aus einer Wohnraumüberwachung an die Verfassungsschutzbehörde (§ 25 Abs. 2 Satz 3 NVerfSchG-E);
13. die Übermittlungsvorschriften wurden grundlegend überarbeitet, an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst und neu strukturiert (§§ 30 bis 32 NVerfSchG-E);
14. die Anpassung des § 4 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10) mit § 12 des Artikel 10-Gesetzes, in dem das Zustimmungserfordernis bei vorläufiger Nichtmitteilung nach drei Monaten gestrichen wird.

### III. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurden folgende Institutionen und Verbände beteiligt:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV),
- Bund Deutscher Kriminalbeamter Niedersachsen (BDK),
- Deutsche Polizeigewerkschaft Niedersachsen (DPoIG),
- Gewerkschaft der Polizei Niedersachsen (GdP).

Parallel erfolgte eine Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD).

Die AG KSV hat keine Bedenken vorgetragen.

Die GdP erachtet die beabsichtigten Änderungen als erforderlich und sinnvoll. Für einen handlungsfähigen und effizienten Verfassungsschutz sei es dringend geboten, rechtliche Vorschriften kontinuierlich auf die tatsächlichen Erfordernisse hin zu überprüfen. Sie sieht die Entscheidungen und Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt.

Der BDK und die DPoIG haben keine Stellungnahme abgegeben.

Der LfD hat zu einzelnen der vorgesehenen Änderungen Stellung genommen, die wie folgt berücksichtigt wurden:

Ein Verweisungsfehler in § 32 Abs. 4 Satz 5 NVerfSchG-E wurde behoben. Die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergebenden Grundsätze für die Datenübermittlung von der Verfassungsschutzbehörde an andere Behörden und Stellen, auf die der LfD hinweist, sind in dem Gesetzesentwurf bereits berücksichtigt. Die zunächst vorgesehene Aufhebung der Mitteilungspflicht über Einsätze von Vertrauenspersonen wurde gestrichen und die Norm modifiziert und angepasst, sodass auch dem Transparenzgrundsatz Rechnung getragen wird.

Die weiteren vom LfD angeführten Kritikpunkte werden nicht übernommen. Dies aus folgenden Gründen:

Nach Auffassung des LfD hat das verdeckte Mithören und Aufzeichnen des öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz von technischen Mitteln eine Eingriffstiefe vergleichbar mit der verdeckten Anfertigung von Bildübertragungen und -aufzeichnungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NVerf-

SchG. Daher solle dies nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 17 NVerfSchG möglich sein.

Dem wird nicht gefolgt. Eine Anhebung der Voraussetzungen ist angesichts der geringen Eingriffstiefe dieses nachrichtendienstlichen Mittels nicht angezeigt. Bei dem Mithören und Aufzeichnen des öffentlich gesprochenen Wortes wird lediglich die Kommunikation umfasst, die ohnehin von einer unbestimmten Anzahl von Personen ohne besondere Bemühungen gehört und mithin auch aufgezeichnet werden kann. Die Vortragenden sind gerade nicht vor einer Kenntnisnahme des Inhalts geschützt. Es kommt darauf an, ob eine begründete Erwartung bestehen darf, nicht von Dritten gehört zu werden. Dies ist bei öffentlich wahrnehmbaren Äußerungen, wie beispielsweise in der Öffentlichkeit gehaltenen Reden, evident nicht der Fall. Eine zu einer Maßnahme nach Nummer 8 vergleichbare Eingriffstiefe liegt nicht vor. Zudem wird das nachrichtendienstliche Mittel nicht voraussetzungslos eingesetzt, sondern nur unter den Bedingungen des § 15 NVerfSchG.

Der LfD sieht die Ausweitung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NVerfSchG-E auf nicht-fotografische Bildaufzeichnungen selbst in Anbetracht der gesetzlich normierten Zweckbestimmung als nicht akzeptabel an. Der Eingriff bei Erhebung und Auswertung der Aufnahme sei identisch zu demjenigen bei der Aufzeichnung nach Nummer 8.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Die Eingriffstiefe ergibt sich nicht nur aus der Erhebung, sondern auch der weiteren Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Da die jeweilige Bildaufzeichnung nach der zur Identifizierung von Einzelpersonen erfolgten Erstellung von Einzelbildern unverzüglich zu löschen ist, ist die Eingriffstiefe geringer als bei einer Bildübertragung und -aufzeichnung nach Nummer 8, zumal eine Übertragung nach Nummer 5 gerade nicht umfasst ist. Die Maßnahme ist daher einer einzelnen fotografischen Bildaufzeichnung ähnlich.

Das angeführte Argument des LfD, dass, „selbst wenn die Videodateien mit Ausnahme der Einzelbilder zu löschen sind“, etwaige Erkenntnisse aus der Auswertung weiterhin bekannt wären und etwa mittels Vermerken verfügbar gemacht werden könnten, verfängt nicht. Der Verfassungsschutz ist an Recht und Gesetz gebunden. Die Neufassung der Nummer 5 enthält bezüglich der Bildaufzeichnungen eine explizite Vorgabe die weitere Verarbeitung der durch die Aufzeichnung erhobenen personenbezogenen Daten betreffend.

Ferner sieht der LfD die vorgeschlagene Absenkung und Angleichung der Voraussetzungen für das verdeckte Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen unter Einsatz technischer Mittel an diejenigen der längerfristigen Observation als nicht sachgerecht an. Während der Betroffene im Hinblick auf Bildübertragungen und -aufzeichnungen nach Nummer 8 keine Verhinderungsmaßnahmen ergreife, sei dies bei dem nicht öffentlich gesprochenen Wort durchaus der Fall. Es handele sich um Äußerungen, die gerade nicht von jedermann wahrgenommen werden sollen. Daher solle es bei der ursprünglichen Voraussetzung des § 19 NVerfSchG bleiben.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Bereits der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels der längerfristigen Observation ist nur unter hohen Voraussetzungen und nur mit Zustimmung der G 10-Kommission möglich. Diese Hürden genügen der mit dem verdeckten Mithören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes einhergehenden Eingriffsintensität. Hingegen sind die bisherigen Voraussetzungen des § 19 NVerfSchG, welche tatsächliche Anhaltspunkte für die Planung oder Begehung einer G10-Straftat voraussetzen, zu hoch angelegt. Zwar werden bei dem verdeckten Mithören mit technischen Mitteln ebenfalls Kommunikationsinhalte erhoben, diese fallen jedoch nicht in den Schutzbereich des Artikels 10 Grundgesetz. Da die Tiefe eines Eingriffs in Artikel 10 Grundgesetz nochmal erheblich intensiver ist als bei dem verdeckten Mithören, welches zudem nur außerhalb eines besonders geschützten Bereiches zum Einsatz kommen darf, ist eine entsprechende Stufung der Eingriffsvoraussetzungen sachgerecht.

Hinsichtlich der in § 16 Abs. 5 Satz 3 NVerfSchG-E geregelten Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden, wenn bei Inanspruchnahme einer Vertrauensperson tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese rechtswidrig eine Straftat von besonderer Bedeutung nach § 16 Abs. 6 NVerfSchG-E begangen hat, rät der LfD, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 16. Februar 2023, 1 BvR 1547/19 und 1 BvR 2634/20 (automatisierte Datenanalyse durch die Polizei), zur Anwendung kommen müssen.

Die zitierte Entscheidung ist in diesem Kontext jedoch nicht relevant. Zwar nimmt das Bundesverfassungsgericht in den dortigen Ausführungen Bezug auf die bereits in vorheriger Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur (zweckändernden) Weiternutzung erhobener Daten, die grundsätzlich auch auf die Datenverarbeitung beim Verfassungsschutz übertragen werden können. Jedoch betrifft die zitierte Entscheidung polizeirechtliche Landesregelungen (Hessen und Hamburg) zur automatisierten Datenanalyse bzw. -auswertung bei der Polizei. Bei der diskutierten Unterrichtung handelt es sich jedoch um eine Datenübermittlung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Für diese Fälle hat das Bundesverfassungsgericht u. a. in seinen Entscheidungen zum BKA-Gesetz (Urteil vom 20.4.2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09), zu den Datenübermittlungsvorschriften des BVerfSchG (Beschluss vom 28.9.2022, 1 BvR2354/13) sowie zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz (Beschluss vom 17.7.2024, 1 BvR 2133/22) Grundsätze der Datenübermittlung festgelegt. Demgemäß ist eine Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhobenen personenbezogenen Daten an Staatsanwaltschaften oder Polizeibehörden nur zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat zulässig. Die besonders schweren Straftaten sind für den vorliegenden Fall in § 16 Abs. 6 festgelegt und entsprechen den vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Anforderungen.

Der LfD verlangt unter Bezugnahme auf seine Stellungnahme an den Niedersächsischen Landtag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen (Landtagsdrucksache 18/7315) vom 26. Januar 2021 bereits für eine einfache Bestandsdatenabfrage nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NVerfSchG das Vorliegen einer konkretisierten Gefahr. Dies sei dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020, 1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13 (Bestandsdatenauskunft II), zu entnehmen, der diesbezüglich bislang nicht umgesetzt worden sei.

Dem wird nicht gefolgt. Das Bundesverfassungsgericht stellt in dem zitierten Beschluss hinsichtlich des Erfordernisses einer konkretisierten Gefahr bei der einfachen Bestandsdatenabfrage insbesondere auf den Bereich der Gefahrenabwehr, sprich die Polizei, ab. Bezüglich der Nachrichtendienste und damit auch dem Verfassungsschutz heißt es unter Randnummer 151 ausdrücklich:

„Bei - wie vorliegend - nicht tief in die Privatsphäre eingreifenden und insgesamt weniger gewichtigen Eingriffen kann es jedoch genügen, dass eine Auskunft zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall geboten ist (vgl. dazu BVerfGE 130, 151 [206] = NJW 2012, 1419), denn damit wird ein wenigstens der Art nach konkretisiertes und absehbares Geschehen vorausgesetzt. Im Hinblick darauf, dass der Aufgabenbereich der Nachrichtendienste von vornherein dadurch gekennzeichnet ist, dass er dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter dient (vgl. BVerfGE 141, 220 [339] = NJW 2016, 1781 Rn. 320; vgl. auch BVerfGE 133, 277 [326] = NJW 2013, 1499 Rn. 118), bedarf es keiner weitergehenden Anforderungen an den Rechtsgüterschutz.“

Dies entspricht auch der sonstigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. So hat es in seinem Urteil zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz zum wiederholten Mal festgestellt, dass Überwachungsbefugnisse des Verfassungsschutzes aufgrund der spezifischen Aufgaben der Beobachtung und Vorfeldaufklärung ohne - im Vergleich zu beispielsweise der Polizei - operative Anschlussbefugnisse an modifizierte Eingriffsschwellen geknüpft werden können. Weiter heißt es: „Demgegenüber kommt Verfassungsschutzbehörden die Aufgabe zu, Aufklärung im Vorfeld von Gefährdungslagen zu betreiben. Sie haben mannigfaltige Bestrebungen auf ihr Gefahrenpotenzial hin allgemein zu beobachten und sie gerade auch unabhängig von konkreten Gefahren in den Blick zu nehmen (vgl. BVerfGE 133, 277 <325 Rn 116>).“ (Urteil vom 26.04.2022, 1 BvR 1619/17, Rn 153 ff.)

Der LfD verweist im Hinblick auf die §§ 23 und 25 NVerfSchG-E (Datenübermittlung aus Wohnraumüberwachung) auf das bereits oben angeführte Urteil zur automatisierten Datenanalyse bzw. -auswertung bei der Polizei, insbesondere der dortigen Ausführungen zur zweckändernden Weiternutzung (s. o.). Neben dem für eine rechtmäßige Zweckänderung jeweils zu schützenden Rechtsgut beziehungsweise aufzudeckender Straftat sowie des erforderlichen Konkretisierungsgrads der Gefahrenlage beziehungsweise des Tatverdachts, also der Eingriffsschwelle (die nicht in jedem Fall identisch sei mit derjenigen der Datenerhebung), bedürfe es im Rahmen der Ermächtigung zu einer Nutzung für andere Zwecke eines eigenen, hinreichend spezifischen Anlasses. So sei es verfassungsrechtlich geboten, aber regelmäßig auch ausreichend, dass sich aus den Daten

- sei es aus ihnen selbst, sei es in Verbindung mit weiteren Erkenntnissen der Behörde - ein konkreter Ermittlungsansatz ergebe. Diese Voraussetzungen müssten mit aufgenommen werden, wobei zwischen dem Bereich der Strafverfolgung einerseits und dem Bereich der Gefahrenabwehr andererseits zu differenzieren sei.

Dieser Auffassung wird nicht gefolgt. Hinsichtlich der Übertragbarkeit des zitierten Urteils auf den vorliegenden Fall der Datenübermittlung von anderen Behörden an den Verfassungsschutz wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Es ist nicht auf die polizeilichen Aufgaben der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr abzustellen, sondern nach den Maßstäben des Verfassungsschutzes zu kategorisieren und abzuwägen.

Maßgeblich für die Frage der Zulässigkeit der Übermittlung von Erkenntnissen aus Wohnraumüberwachungen von einer Polizei- an eine Verfassungsschutzbehörde ist das weiter oben bereits benannte BKA-Urteil (BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, dort ab Rn. 275 ff., zu Wohnraumüberwachung insbesondere Rn. 283 ff.). Danach ist eine Übermittlung von Erkenntnissen aus eingriffsintensiven Maßnahmen einer Wohnraumüberwachung durch eine Polizei- an eine Verfassungsschutzbehörde unter dem Gesichtspunkt der hypothetischen Datenerhebung gerechtfertigt, wenn die für die Datenerhebung maßgeblichen Eingriffsschwellen auch für die Übermittlung vorliegen. Gemessen wird dies sowohl an den Maßstäben einer durch die Übermittlung erfolgenden Zweckänderung (Erfordernis eines im Hinblick auf den Zweck der Datenerhebung vergleichbar gewichtigen Rechtsgüterschutzes) als auch an der Gefahrenlage (dringende Gefahr). Die Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten aus Wohnraumüberwachungen werden in § 25 Abs. 2 Satz 3 NVerfSchG-E entsprechend eng gefasst und enthalten die entsprechend erhöhte Übermittlungsschwelle.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch nach dem Urteil zur automatisierten Datenanalyse für die Weiternutzung von aus einer Wohnraumüberwachung erlangten Daten ein konkreter Ermittlungsansatz gerade nicht ausreichend ist. Vielmehr muss jede neue Nutzung der Daten wie bei der Datenerhebung selbst auch durch eine dringende Gefahr gerechtfertigt sein (vgl. Urteil vom 16.02.2023, 1 BvR 1547/19 und 1 BvR 2634/20, Rn 64).

#### IV. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz den verfassungsrechtlichen Vorgaben umfassend gerecht werden. Durch die weiteren punktuellen Anpassungen der nachrichtendienstlichen Befugnisse wird die Handlungsfähigkeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes gestärkt. Diese Ziele werden mit dem Änderungsgesetz erreicht. Eine Alternative zum Erreichen der Ziele besteht nicht. Insbesondere die überarbeiteten Übermittlungsvorschriften und die Einrichtung einer unabhängigen Stelle zur Überwachung der additiven Wirkung von nachrichtendienstlichen Mitteln stellen die Verfassungsmäßigkeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes auch in Zukunft sicher. Durch die punktuell neuen Befugnisse wird der Niedersächsische Verfassungsschutz in die Lage versetzt, den gestiegenen und zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden. Die vorgenommenen Klarstellungen sind notwendig, um eine praktikable und rechtssichere Anwendung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes auch weiter zu gewährleisten.

#### V. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

#### VI. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

#### VII. Auswirkungen auf Familien

Keine.

#### VIII. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

## IX. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Keine.

**B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 3):

Aus Klarstellungsgründen wird der Aspekt der Prävention in den Gesetzeswortlaut übernommen. Aus der Gesetzesbegründung der Novellierung im Jahr 2016 (Drs. 17/2161, S. 23) lässt sich entnehmen, dass der Gesichtspunkt der Prävention als Oberbegriff der Angebote zum Ausstieg bereits in der vorherigen Gesetzesfassung angelegt war. Die Präventionsarbeit stellt seit Jahren einen Schwerpunkt der Verfassungsschutzbehörden dar. Diese Aufklärungsaufgabe der Verfassungsschutzbehörde soll durch Angebote zur Information wie z. B. durch die Durchführung von Veranstaltungen erfüllt werden. Gleichzeitig umfasst der Oberbegriff auch den präventiven Wirtschaftsschutz. Durch die ausdrückliche Nennung werden diese wichtige Aufgabe des Verfassungsschutzes noch deutlicher in den Vordergrund gestellt und auf diese Weise besonders hervorgehoben. Präventionsmaßnahmen zeichnen sich im Vergleich zu reinen Informationsmaßnahmen durch ihre Zielgerichtetheit aus. Daher geht der Begriff inhaltlich auch über den der Information hinaus.

Durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 3 wird die bisher aus der Aufklärung der Öffentlichkeit hergeleitete präventive Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde, die darin besteht, Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 entgegenzuwirken und ihrem Entstehen vorzubeugen, ausdrücklich im Gesetz normiert. Gleichzeitig wird mit dieser ausdrücklichen Normierung neben den anderen Aufgaben, wie der Unterrichtung der zuständigen Stellen und der Aufklärung der Öffentlichkeit, die Wichtigkeit und Gleichwertigkeit dieser präventiven Aufgabe hervorgehoben. Ein allgemeiner Bildungsauftrag ist damit nicht verbunden. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass zur Prävention auch Angebote zum Ausstieg gehören, bei denen die Verfassungsschutzbehörde auch selbst an Anhängerinnen und Anhänger von Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 herantreten kann.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Zu den Buchstaben a und b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 4 Abs. 1 BVerfSchG durch das Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts (VerfSchRAnG) vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274). Die Begriffsbestimmungen des § 4 BVerfSchG ergänzen definitorisch die für Bund und Länder verbindlichen Aufgabenbeschreibungen des § 3 Abs. 1 BVerfSchG und gelten mithin auch für den Niedersächsischen Verfassungsschutz. Die Länder sind nur zu weitergehenden Regelungen befugt, nicht hingegen zu einschränkenden. Aus Gründen der Normenklarheit wird die Regelung des § 4 BVerfSchG in § 4 Abs. 1 wiederholt.

Die bisherige Regelung in § 4 Abs. 1 geht noch von einer grundsätzlich unterschiedlichen Bedrohungseinschätzung bei Bestrebungen von Personenzusammenschlüssen einerseits und von Einzelpersonen andererseits aus (vgl. Satz 3). Bislang müssen Verhaltensweisen durch Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, auf die Anwendung von Gewalt gerichtet sein. Hieran kann insbesondere angesichts der Bedingungen der digitalen Moderne und Erkenntnissen zu Radikalisierungsverläufen nicht mehr festgehalten werden. So eröffnen insbesondere soziale Medien, welche von zahlreichen Menschen täglich genutzt werden, Einzelpersonen eine enorme Wirkungsbreite für Agitation und Hassbotschaften, sodass (eruptive) Radikalisierungsverläufe auch ohne die Zugehörigkeit zu einer Gruppierung möglich sind. Die von Einzeltätern begangenen Anschläge in Halle am 9. Oktober 2019 und Hanau am 19. Februar 2020 zeigen, dass der Verfassungsschutz angesichts dieser Entwicklungen insbesondere im Hinblick auf seine Frühwarnfunktion in die Lage versetzt werden muss, Extremisten und andere Verfassungsfeinde (wie z. B. Reichsbürger) bereits im Vorfeld militanter Handlungen in den Blick nehmen zu können. Die neue Regelung trägt dem Rechnung, sieht dabei aber eine besondere Würdigung des Einzelfalls vor. Der Gewaltbezug entfällt, stattdessen ist eine besondere Würdigung des Einzelfalls vorzunehmen, indem - anders als bei Personenzusammenschlüssen - in Bezug auf Einzelpersonen



ein Entschließungsermessen auszuüben ist. Dabei erfolgt eine Risikoabschätzung, bei welcher im Kern die Schutzgutrelevanz des jeweiligen Sachverhalts, auch im Hinblick auf sein Entwicklungspotenzial, zu beurteilen ist. Eine solche Risikoabschätzung ist bereits im Rahmen des personenbezogenen Bearbeitungsansatzes der Sicherheitsbehörden methodisch etabliert, etwa bei der sicherheitsbehördlichen Priorisierung in der Gefährderbearbeitung.

Zu Nummer 3 (§ 7):

Die Aufnahme der Verweisung auf § 4 Abs. 1 hat lediglich klarstellenden Charakter. Mit der Einfügung soll ein Gleichlauf zu § 6 Abs. 1 hergestellt werden; dort wird ebenfalls auf § 4 Abs. 1 verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 14):

Zu den Buchstaben a und c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Nummer 2 der vorherigen Fassung wird im Rahmen einer redaktionellen Anpassung in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a überführt.

Die Vorschrift wird mit § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b um das verdeckte Mithören und Aufzeichnen des öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel erweitert.

Das verdeckte Mithören und Aufzeichnen des öffentlich gesprochenen Wortes stellt im Vergleich zum Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes einen wesentlich geringeren Eingriff für Betroffene dar. Bei einer Kommunikation, die von unbestimmt vielen Menschen ohne besondere Bemühungen gehört werden kann, müssen sich Vortragende das Zuhören Dritter selbst zuschreiben und sind nicht gegen deren Kenntnisnahme des Inhalts geschützt. Entscheidend ist, ob Vortragende begründetermaßen erwarten dürfen, nicht von Dritten gehört zu werden (vgl. BVerfG NJW 2002, 3619, 3621). Eine solche Erwartung besteht bei in der Öffentlichkeit gehaltenen Reden oder öffentlich wahrnehmbaren Äußerungen nicht. Teilweise werden die Auftritte von den Vortragenden selbst ins Internet eingestellt, um eine noch breitere Aufmerksamkeit zu erlangen. Insofern ist die Durchführung derartiger Maßnahmen unter den geringeren Eingriffsvoraussetzungen des § 15 angemessen.

Eine praktische Relevanz für eine solche Maßnahme ergibt sich z. B. für die Aufzeichnung von Vorträgen und Predigten in öffentlich zugänglichen Moscheen, die Beobachtungs- oder Verdachtsobjekten zuzuordnen sind. Zur Aufgabenerfüllung ist es notwendig, diese Vorträge oder Predigten im Nachhinein zu übersetzen und mithilfe islamwissenschaftlicher Expertise zu interpretieren, um etwaige verfassungsfeindliche Inhalte identifizieren und dokumentieren zu können. Auf die Interpretation einzelner Begriffe kommt es dabei oftmals maßgeblich an. Nur durch eine Aufzeichnung ist ein wiederholtes Anhören möglich, um Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu vermeiden. Gleiches gilt - in der Regel ohne die Übersetzungsproblematik - für Redebeiträge, die auf Demonstrationen, Versammlungen und Kundgebungen im öffentlichen Raum gehalten werden. Die bloße inhaltliche Zusammenfassung durch Anwesende ist hingegen nicht ausreichend, da die Wiedergabe subjektiv und gegebenenfalls lückenhaft erfolgt.

Ausgenommen sind hingegen solche Momente, die den Kernbereich der privaten Lebensführung im Sinne des § 10 betreffen, wie z. B. das religiöse Versinken im Gebet unter Tätigkeit von höchstpersönlichen Äußerungen. Eine entsprechende Verfahrensregelung erfolgt in einer Dienstvorschrift.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 umfasst nicht mehr nur die verdeckte Anfertigung einzelner fotografischer Bildaufzeichnungen, sondern öffnet den Anwendungsbereich auch für die Anfertigung von nicht fotografischen Bildaufzeichnungen (z. B. Videografie). Letztere sind damit nicht mehr nur ausschließlich unter den strengeren Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 in Verbindung mit den §§ 15 und 17 zulässig.

Mit dieser Anpassung wird dem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen, Bildaufzeichnungen im Rahmen von verdeckten Ermittlungen oder (kurzfristigen) Observationen, aus welchen nachträglich Einzelbilder für eine Identifizierung und in der Folge Personenpotenzialfeststellung bezüglich eines

bestimmten Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts gefertigt werden sollen, ebenfalls unter den erleichterten Voraussetzungen der §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 und 15 zuzulassen und damit fotografisch angefertigten Einzelbildern gleichzusetzen.

Die örtlichen Gegebenheiten bei verdeckten Ermittlungen oder Observationen lassen es aufgrund eines bestehenden Entdeckungs- und Enttarnungsrisikos häufig nicht zu, dass unmittelbar vor Ort Fotografien von Personen mit Verbindungen zu einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt angefertigt werden können - z. B. bei Betreten/Verlassen einer Gaststätte, in welcher eine Veranstaltung von Reichsbürgern stattfindet. Der automatisierte Einsatz von Fotokameras, die in regelmäßigen Abständen Fotografien erstellen, ist als Alternative nicht zielführend, da der richtige Zeitpunkt der Aufnahme (z. B. wenn Personen die Veranstaltung eines Beobachtungsobjekts aus einem bestimmten Zugang heraus verlassen) nicht entsprechend gesteuert werden kann. Der „unbemannte“ Einsatz von Videotechnik, die für einen begrenzten, kurzen Zeitraum, beispielsweise für die Dauer einer Veranstaltung, starr auf eine bestimmte Örtlichkeit (z. B. dem Eingang einer Gaststätte) ausgerichtet ist, ist hierbei weitaus effektiver. So kann über den per Videografie erfassten Bewegungsablauf nachvollzogen werden, ob es sich um Veranstaltungsbesucher oder um unbeteiligte Dritte handelt, die evident keine Verbindung zum jeweiligen Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt haben (z. B. wenn Letztere erkennbar die Klingel einer über der Gaststätte gelegenen Wohnung bedienen). Die Videotechnik ersetzt damit praktisch das Auge einer observierenden Person. Bei der Auswertung kann das aufgenommene Material gesichtet und zum Zwecke der Identifizierung Einzelbilder von ausschließlich denjenigen Personen mit potenziellen Verbindungen zu dem jeweiligen Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt gefertigt werden. Nur die Daten dieser Personen werden dauerhaft gespeichert.

Hinzu kommt, dass sich häufig erst während einer laufenden verdeckten Ermittlung oder kurzfristigen Observation die Notwendigkeit ergibt, Videotechnik einzusetzen anstatt fotografische Einzelaufnahmen zu fertigen. Dabei ist der zeitliche Vorlauf in der Regel so kurz bemessen, dass die Einholung einer Anordnung der Fachministerin oder des Fachministers und der Zustimmung der G 10-Kommission allein für den Einsatz der Videotechnik nicht rechtzeitig möglich ist. Dies gilt ebenfalls bei Gefahr im Verzug, denn auch in diesem Fall ist die Maßnahme vor Beginn durch die Fachministerin oder den Fachminister anzuordnen, wengleich es der vorherigen Zustimmung der G 10-Kommission nicht bedarf. Ergibt sich erst während des Einsatzes, dass der Einsatz von Videotechnik notwendig ist, ist jedoch die Einholung auch „nur“ der Anordnung durch die Fachministerin oder den Fachminister in der Kürze der Zeit nicht möglich. Weder die verdeckte Ermittlung noch die kurzfristige Observation sind hingegen an die benannten Voraussetzungen geknüpft. Die Möglichkeiten, im Rahmen dieser Maßnahmen auf bestimmte örtliche Gegebenheiten zeitnah mit Videotechnik zu reagieren, war mit der vorherigen Regelung äußerst begrenzt.

Da mit der Änderung die Notwendigkeit der Anordnung durch die Fachministerin oder den Fachminister und der Zustimmung der G 10-Kommission entfällt, wird der etwas erhöhten Eingriffstiefe von Bildaufzeichnungen im Vergleich zu einzelnen, durch eine Person angefertigte Fotografien dadurch Rechnung getragen, dass Nummer 5 bezüglich dieser Bildaufzeichnungen explizit die Zweckbindung enthält, nur zur Identifizierung von Einzelpersonen anhand von nachträglich zu erstellenden Einzelbildern eingesetzt werden zu dürfen. Sonstige Bildaufzeichnungen, die diesem Zweck nicht dienen, unterliegen nach wie vor den strengeren Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 8. Nach Erstellung der Einzelbilder zur Identifizierung ist die Bildaufzeichnung selbst unverzüglich zu löschen.

Zu den Doppelbuchstaben cc, dd, ee und dem Buchstaben c:

Mit der Gesetzesänderung 2016 wurde eine Differenzierung zwischen nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 und anderen Hilfsmitteln nach § 14 Abs. 2, die der Durchführung anderer nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 2 dienen, vorgenommen (siehe hierzu Drs. 17/2161, S. 27 zu Absatz 3). Es wurde festgestellt, dass es sich bei Legenden sowie Tarnpapieren und Tarnkennzeichen nicht um eigenständige nachrichtendienstliche Mittel, sondern vielmehr um sogenannte Hilfsmittel handelt. Dabei ist dem nachrichtendienstlichen Mittel die unmittelbare heimliche Informationsbeschaffung in Form von personenbezogenen Daten immanent. Die Hilfsmittel dienen hingegen als Vorbereitungshandlung um den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel überhaupt zu ermöglichen oder dürfen zum Schutz der Beschäftigten, Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzbehörde sowie zum Schutz der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Personen be-

schaft, hergestellt und verwendet werden. Durch die Verwendung der sogenannten Hilfsmittel selbst werden keine personenbezogenen Daten erhoben.

Um der Differenzierung, die mit der Gesetzesänderung 2016 eingeführt wurde, Rechnung zu tragen, ist auch die Gewährsperson konsequenterweise aus den nachrichtendienstlichen Mitteln zu streichen und vergleichbar den Legenden, Tarnpapieren und Tarnkennzeichen als Hilfsmittel für den Einsatz weiterer nachrichtendienstlicher Mittel zu kategorisieren. Wie die Legenden, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen, welche in Absatz 2 genannt sind, ist daher auch die Gewährsperson in einem neu zu schaffenden Absatz 3 aufzuführen.

Gewährspersonen sind laut Legaldefinition Personen, die der Verfassungsschutzbehörde logistische oder sonstige Hilfe leisten, ohne Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen oder Informanten oder überworbene Agentinnen oder Agenten zu sein. Die Gewährsperson erhebt folglich nicht selbst Informationen, sondern ermöglicht der Verfassungsschutzbehörde durch ihre Unterstützungshandlung die heimliche Informationsbeschaffung. Denkbar ist beispielsweise die Zurverfügungstellung einer Wohnung, um von dort eine Bildaufzeichnung oder Observation durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden dabei über das nachrichtendienstliche Mittel der Bildaufzeichnung oder der Observation erhoben. Die Besitzerin oder der Besitzer stellt lediglich die Wohnung und damit die entsprechende Logistik zur Verfügung. Diese Person ermöglicht daher den Einsatz des eigentlichen nachrichtendienstlichen Mittels, vergleichbar der Verwendung von Tarnpapieren oder Tarnkennzeichen. An der Informationsbeschaffung selbst ist sie nicht unmittelbar beteiligt. Damit ist die Gewährsperson bislang das einzige Mittel in § 14 Abs. 1, durch welches selbst keine personenbezogenen Daten erhoben werden.

Daher entspricht die Gewichtung der Eingriffsintensität in Vergleich zu den sonstigen nachrichtendienstlichen Mitteln im § 14 Abs. 1 Nr. 6 nicht dem tatsächlichen Eingriff in der Praxis. Überdies sind die §§ 15, 16 und 22 aufgrund der fehlenden unmittelbaren Datenerhebung praktisch nicht subsumierbar. So muss gemäß § 22 der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Nrn. 7 bis 12 nach Beendigung den betroffenen Personen mitgeteilt werden. Bei dem Einsatz einer Gewährsperson gibt es jedoch keine Betroffenen in diesem Sinne.

Um der Differenzierung zwischen Hilfs- und nachrichtendienstlichem Mittel Rechnung zu tragen, ist die Gewährsperson daher konsequenterweise aus den nachrichtendienstlichen Mitteln herauszunehmen und gesondert in Absatz 3 als besonderes Hilfsmittel aufzuführen.

In entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 7 sind die Einzelheiten der Inanspruchnahme einer Gewährsperson in einer gesonderten Dienstvorschrift zu regeln.

Zu Doppelbuchstabe ff:

Mit der Änderung wird der Zeitraum einer kurzfristigen Observation nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 von 24 auf 48 Stunden erweitert. Damit wird der vergleichsweise geringen Eingriffstiefe dieses nachrichtendienstlichen Mittels sowie praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen. Bereits die Dauer einer kurzfristigen Observation für 24 Stunden ist in Niedersachsen ohnehin an, im Ländervergleich, hohe Hürden gebunden. Die zeitliche Befristung auf bislang maximal 24 Stunden kann aufgrund der daraus folgenden, mangelnden Flexibilität zu Erkenntnisverlusten führen. Wird beispielsweise ein Treffen ungenau terminiert oder verschoben, kann diese Entwicklung bereits dazu führen, dass die Dauer der kurzfristigen Observation überstiegen wird. Daher ist es notwendig, die Grenze von 24 Stunden auf 48 Stunden anzuheben.

Die Schwelle für eine längerfristige Observation wird dadurch weder überschritten noch aufgeweicht, da die längerfristige Observation nicht auf die Aufklärung eines zeitlich eng begrenzten Sachverhaltes abzielt, sondern z. B. der Erstellung eines umfassenden Kontakt- und Bewegungsbildes von Betroffenen dient und damit einen deutlich längeren Überwachungszeitraum abbildet. Es verbleibt damit bei der unterschiedlichen Zielrichtung einer kurz- und einer längerfristigen Observation. Auch der Einsatz technischer Mittel zu anderen Zwecken als der Bestimmung des Aufenthaltsortes ist nach wie vor an die Voraussetzungen einer längerfristigen Observation geknüpft. Der unterschiedlichen Eingriffstiefe der beiden Observationsarten wird daher auch durch die Erweiterung der Einsatzdauer nach wie vor Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe gg:

Es handelt sich um eine aus der Absenkung der Voraussetzungen für das verdeckte Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes (Doppelbuchstabe hh) ergebende Folgeänderung, die der Systematik geschuldet ist. Die Auflistung der nachrichtendienstlichen Mittel in § 14 Abs. 1 Satz 1 erfolgt aufsteigend nach deren jeweiligen Voraussetzungen. Da sich die Voraussetzungen für das verdeckte Mithören nun aus den §§ 15 und 17 und nicht mehr aus den §§ 15 und 19 ergeben, ist der an die §§ 15 und 18 geknüpfte Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern in der Auflistung nunmehr dahinter aufzuführen.

Zu Doppelbuchstabe hh:

Das verdeckte Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen nach bislang § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 NVerfSchG bzw. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 NVerfSchG-E (Doppelbuchstabe gg) wird in der Regel im Zusammenhang mit längerfristigen Observationen genutzt. Erfahrungen mit neu beschaffter Mikrofontechnik haben gezeigt, dass das verdeckte Mithören mit technischen Mitteln gerade bei schwierigen Aufklärungsbedingungen und besonders konspirativem Verhalten der Zielpersonen ein wichtiges Einsatzmittel sein kann, um die Erkenntnislage weiter zu verdichten. Durch die Observation können zwar Erkenntnisse über z. B. Treffpunkte und Kontaktpersonen ermittelt werden, weitere inhaltliche, ideologisch bewertbare Erkenntnisse sind jedoch aus einer Observation allein nicht ermittelbar. Um den Mehrwert einer Observationsmaßnahme zu erhöhen, ist es daher sinnvoll, diese mit weiteren nachrichtendienstlichen Mittel zu kombinieren. Dabei handelt es sich vornehmlich um Bild- und Videoaufzeichnungen sowie das verdeckte Mithören. Während die Voraussetzungen für die verdeckt angefertigte Bildübertragung und -aufzeichnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 außerhalb von Wohnungen denjenigen der längerfristigen Observation entsprechen, gelten für den Einsatz des verdeckten Mithörens des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen durch die Verweisung auf § 19 höhere Voraussetzungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes). Dabei dürfen sowohl eine längerfristige Observation als auch Bildübertragungen und -aufzeichnungen bereits nur gegen ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt von erheblicher Bedeutung oder zur Aufklärung einer Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 NVerfSchG und nur unter Zustimmung der G 10-Kommission eingesetzt werden. Mithin sind auch diese nachrichtendienstlichen Mittel an hohe Hürden geknüpft, sodass eine Angleichung der Voraussetzungen auch unter Berücksichtigung der Eingriffstiefe des Mithörens vertretbar ist. Zwar werden bei dem verdeckten Mithören mit technischen Mitteln ebenfalls Kommunikationsinhalte erhoben, diese fallen jedoch noch nicht in den originären Schutzbereich des Artikels 10 Grundgesetz, sodass die über § 19 erfolgende Verweisung auf das Artikel 10-Gesetz zu weitgehend ist. Zudem ist das verdeckte Mithören mit technischen Mitteln nur außerhalb von Wohnungen zulässig und damit außerhalb eines besonders geschützten Bereiches.

Zu Doppelbuchstabe ii:

Bislang durften gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 11 durch den Einsatz technischer Mittel wie dem sogenannten IMSI-Catcher (IMSI = International Mobile Subscriber Identity), lediglich Geräte- und Kartennummern von Mobiltelefonen ermittelt werden. Zur Unterstützung von Observationsmaßnahmen wird mit der Neufassung der Nummer 11 nun die Möglichkeit geschaffen, mit technischen Mitteln wie dem IMSI-Catcher zusätzlich eine Standortermittlung durchzuführen. Damit erfolgt eine Harmonisierung mit den Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes sowie der Verfassungsschutzgesetze der anderen Länder, welche einen entsprechenden Einsatz von technischen Mitteln wie dem IMSI-Catcher zur Standortermittlung bereits erlauben.

Diese Möglichkeit war ursprünglich auch im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz enthalten, wurde im Jahr 2009 jedoch gestrichen. Der IMSI-Catcher durfte ab diesem Zeitpunkt lediglich zur Ermittlung der Geräte- und der Kartennummern aktiv geschalteter Mobilfunkendinrichtungen eingesetzt werden. Voraussetzung hierfür war das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 Satz 1 genanntes Schutzgut. Begründet wurde die Streichung mit Zweifeln, ob die gegenüber den vergleichbaren Vorschriften in § 100 i der Strafprozessordnung (StPO) und § 33 b des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) niedrigeren Eingriffsvoraussetzungen des § 6 d NVerfSchG für einen derart grundrechtsintensiven Eingriff den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen (vgl.

Schriftlicher Bericht, Drs. 16/843, S. 5). Im Zuge der Gesetzesnovelle im Jahr 2016 wurden sodann die Eingriffsvoraussetzungen für den Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung der Geräte- und der Kartennummern aktiv geschalteter Mobilfunkendeinrichtungen angehoben. Seitdem darf sich gemäß § 19 Abs. 2 ihr Einsatz nur gegen eine Person richten, bei der tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat oder aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie über ihren Teilnehmeranschluss für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Teilnehmeranschluss nutzt, und dass deshalb der Einsatz unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen. Begründet wurde diese Anhebung mit der im Vergleich zur Bundesregelung (§ 9 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 8 a Abs. 2 BVerfSchG) bis dahin niedrigeren Eingriffsschwelle. Die Regelung des Bundes erlaubt im Gegensatz zu der aktuellen niedersächsischen Regelung allerdings auch den Einsatz von technischen Mitteln wie dem IMSI-Catcher zur Standortermittlung.

Die Neuregelung trägt zudem einsatztaktischen Erwägungen Rechnung. Der Einsatz eines technischen Mittels wie des IMSI-Catchers ermöglicht eine Standortfeststellung auch dann, wenn Betroffene keine Fahrzeuge nutzen und damit die Nutzung eines GPS-Senders als für Observationszwecke bestimmtes technisches Mittel im Sinne des § 14 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 nicht in Betracht kommt oder die Verwendung solcher Mittel aufgrund konspirativen Verhaltens von Betroffenen oder aus anderen operativen Gründen nicht möglich ist.

Zu Buchstabe b:

Das im Verfassungsschutzverbund einzigartige Verbot, Drohnen zur Anfertigung von Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen einzusetzen, ist nicht mehr zeitgemäß. Dem niedersächsischen Verfassungsschutz fehlt damit bisher ein effektives und fortschrittliches technisches Aufklärungsmittel, insbesondere in ländlichen oder schwer zugänglichen Gebieten.

Bei der Einführung des Verbots mit der Novelle des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes im Jahr 2016 waren derartige Einsätze aus technischen Gründen noch nicht beabsichtigt. Allerdings gab es bereits damals Stimmen, die sich dafür aussprachen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Drohnen zu formulieren, um eine zukünftige Verwendung nicht auszuschließen. Durch die Streichung des Verbots erfolgt insoweit auch eine Harmonisierung des Rechtsrahmens im Vergleich zum Bundesverfassungsschutzgesetz sowie den Verfassungsschutzgesetzen der anderen Länder, die den Einsatz von Drohnen seit jeher zulassen.

Der Einsatz von Drohnen hilft beispielsweise bei der Aufklärung von Personenpotenzial im Rahmen von konspirativ stattfindenden rechtsextremistischen Veranstaltungen im ländlichen Raum. Insbesondere für die Beobachtung von Strukturen bei Gruppierungen wie den sogenannten völkischen Siedlern ist ein Drohneneinsatz ein sinnvolles und notwendiges Instrument, da Veranstaltungen und Treffen häufig auf abgeschiedenen, schwer einsehbaren Grundstücken stattfinden. Eine herkömmliche Observation stellt aufgrund der fehlenden Möglichkeit des versteckten Agierens bzw. einer erhöhten Enttarnungsgefahr in diesem Umfeld kein geeignetes Mittel zur Aufklärung dar. Ein Drohneneinsatz kann hingegen auch kurzfristig und vergleichsweise risikolos Aufschluss über die Anzahl der Teilnehmenden und die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises bringen.

Der Einsatz von Drohnen unterliegt abhängig vom Einsatzzweck den entsprechenden Voraussetzungen des § 14 Abs. 1, insbesondere der Nummern 4, 5 und 8.

Zu Nummer 5 (§ 16):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Streichung der Gewährsperson aus Absatz 1 ist die logische Folge aus der Streichung des § 14 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d. Damit sind Gewährspersonen aus dem Katalog der nachrichtendienstlichen Mittel herausgelöst. Die besonderen Voraussetzungen des § 16 können folglich keine Anwendung

mehr finden. Die weiteren Einzelheiten zur Inanspruchnahme von Hilfspersonen sind in einer gesonderten Dienstvorschrift zu regeln, siehe § 14 Abs. 3 Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der Maßstab für den Ausschluss von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten sowie überwobenen Agentinnen und Agenten aufgrund von Straftaten, die diese in der Vergangenheit begangen haben, wird angepasst. Es wird zukünftig nicht mehr auf tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung eines Straftatbestands im Sinne des § 16 Abs. 6 abgestellt. Diese Voraussetzung führte in der Praxis zu Subsumtionsproblemen, da die Verfassungsschutzbehörde eigene Erwägungen strafrechtlicher Art anzustellen, z. B. umfangreiche Ermittlungsakten auszuwerten und eine eigene strafrechtliche Bewertung vorzunehmen hat. Nunmehr soll einerseits auf die Eintragung in das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister und andererseits auf die Eintragung im Bundeszentralregister abgestellt werden. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Eintragung im Bundeszentralregister erfolgt dadurch auch eine Angleichung an die Regelung des § 9 b Abs. 2 Nr. 5 BVerfSchG.

Das ausschließliche Abstellen auf die Eintragung im Bundeszentralregister ist nicht ausreichend, da diese erst nach Rechtskraft der jeweiligen Verurteilung erfolgt und der Anknüpfungspunkt damit zeitlich zu stark nach hinten verlagert wird. Um bereits den Zeitraum im Vorfeld der Eintragung abzudecken, wird daher ergänzend auf die Eintragung in das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister abgestellt. Eine Eintragung im letzteren Register steht die Inanspruchnahme nicht entgegen, wenn es sich um einen Freispruch handelt. Grund dafür ist, dass ein Freispruch gemäß den §§ 492 und 494 Abs. 2 Satz 2 StPO erst zwei Jahre nach Erledigung des Verfahrens aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gelöscht wird.

Durch das Abstellen auf die Register wird ein eindeutiger Rahmen für die Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten sowie überwobenen Agentinnen und Agenten geschaffen. Die Verfassungsschutzbehörde kann auf Grundlage des § 18 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BVerfSchG u. a. die Staatsanwaltschaften um Übermittlung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Dazu gehören entsprechend § 492 Abs. 4 und Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 StPO auch die in das Register eingetragenen Personendaten, die zuständige Stelle und das Aktenzeichen, die nähere Bezeichnung der Straftaten, insbesondere die Tatzeiten, die Tatorte und die Höhe etwaiger Schäden sowie die Tatvorwürfe unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

Die Verfassungsschutzbehörde hat in diesem Kontext lediglich die formalen Kriterien juristisch zu überprüfen. Die Prüfung der Voraussetzungen der Straftatbestände entfällt.

Aufgrund der besonderen Anforderungen im Hinblick auf die Integrität von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten sowie überwobenen Agentinnen und Agenten genügt es für den Ausschluss bereits, wenn diese durch ihr Verhalten eine Eintragung mit einer in Absatz 6 genannten Straftat verursacht haben. Aus Gründen der Praktikabilität und des effektiven Ausschlusses ungeeigneter Personen wird dahin gehend auch in Kauf genommen, dass bei möglichen Falscheintragungen im Verfahrensregister bzw. bei einer späteren Einstellung des Strafverfahrens oder einem gerichtlichen Freispruch, die Inanspruchnahme der betroffenen Person nicht zulässig ist.

Zu Buchstabe b:

Der Katalog der Straftaten, die die in Anspruch genommenen Personen begehen dürfen, wird um die szenetypischen Straftaten der §§ 89 b und 89 c des Strafgesetzbuchs (StGB) erweitert. Insbesondere in klandestinen jihadistischen Gruppen setzen sich die in Anspruch genommenen Personen regelmäßig der Gefahr der Verwirklichung der genannten Straftaten aus. In bestimmten Beobachtungs- bzw. Verdachtsobjekten werden derartige Taten von Beteiligten erwartet, sodass ihre Begehung zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge durch die in Anspruch genommenen Personen unumgänglich ist. An die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Begehung einer solchen Tat werden zudem weitere Anforderungen geknüpft. Nicht nur muss die Verwirklichung der Straftatbestände im Einzelfall unumgänglich, sondern für die Aufklärung der Bestrebung oder der

Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 auch unerlässlich sein. Durch die Ergänzung in Satz 3 wird der Ausnahmecharakter des Absatzes 4 weiter hervorgehoben und damit deutlich gemacht, dass die Begehung einer dort aufgeführten Straftat nur unter engen Voraussetzungen strafrechtlich gerechtfertigt ist.

Zu Buchstabe c:

Aufgrund der Änderung unter Doppelbuchstabe aa ist auch eine Anpassung des Absatzes 5 erforderlich. Inhaltlich ist in Bezug auf Absatz 5 keine Änderung bezweckt. Es ist erforderlich, den Wortlaut zu überarbeiten, damit auch das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte weiterhin ein Anknüpfungspunkt für die unverzügliche Beendigung der Inanspruchnahme bleibt.

Sofern nach Inanspruchnahme einer Vertrauensperson tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Person rechtswidrig einen Straftatbestand von besonderer Bedeutung verwirklicht hat, soll die Verfassungsschutzbehörde verpflichtet sein, den Einsatz unverzüglich zu beenden.

Sofern sich diese Anhaltspunkte im Rahmen der Zusammenarbeit oder aus anderen Quellen ergeben, müssen daraus auch frühzeitig Konsequenzen folgen. Dahin gehend erscheint es nicht ausreichend, über die Verweisung des Absatzes 5 Satz 1 die Eintragung in das staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister bzw. das Bundeszentralregister abzuwarten.

Durch die Schaffung des Satzes 3 wird auch die Pflicht zur Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden beibehalten.

Zu Buchstabe d:

Gemäß § 16 Abs. 4 dürfen Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen und Informanten sowie überworbene Agentinnen und Agenten während ihres Einsatzes u. a. die Tatbestände der §§ 129, 129 a und 129 b Abs. 1 Satz 1 StGB (Bildung, Beteiligung, Unterstützung, Bewerbung einer kriminellen/terroristischen Vereinigung im In- und Ausland) verwirklichen, soweit dies im Einzelfall verhältnismäßig und für die Aufklärung der Bestrebung unerlässlich ist. Insoweit sind diese Taten nach § 16 Abs. 4 im strafrechtlichen Sinne gerechtfertigt.

Gleichzeitig dürfen diese Personen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie solche Taten in der Vergangenheit begangen haben

Durch die Herausnahme der §§ 129 a und 129 b StGB aus § 16 Abs. 6 Nr. 2 wird nun ermöglicht, dass zukünftig Vertrauenspersonen aus dem Bereich von insbesondere verbotenen Organisationen wie beispielsweise der PKK, dem IS, der HIZB ALLAH oder der Hamas angeworben werden dürfen. Dies ist andernfalls nicht möglich, da solche Personen in der Regel bereits den Tatbestand der Mitgliedschaft/Unterstützung/Bewerbung einer terroristischen Vereinigung erfüllt haben. Jedoch ist gerade der Einsatz einer bereits in der Organisation befindlichen Person als Vertrauensperson unabdingbar. Aufgrund der in diesen Organisationen in hohem Maße vorhandenen Skepsis gegenüber Neuzugängen ist das Einschleusen einer Vertrauensperson nicht zielführend, da unter Umständen keine Akzeptanz erzielt werden kann, vor allem aber ein erhebliches Enttarnungsrisiko besteht.

Zu Nummer 6 (§ 17):

Es handelt sich um eine aus Nummer 4 Doppelbuchst. hh resultierende Folgeänderung. Da sich die Voraussetzungen für das verdeckte Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen nun aus den §§ 15 und 17 ergeben, muss § 17 um dieses nachrichtendienstliche Mittel ergänzt werden.

Zu Nummer 7 (§ 19):

Da die Voraussetzungen für das verdeckte Mithören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen von den §§ 15 und 19 auf die §§ 15 und 17 abgesenkt werden, das Mithören aus Gründen der Systematik daher nicht mehr in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10, sondern in Nummer 9 geregelt wird und die verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler nunmehr in Nummer 10 stehen, muss in der Folge die Verweisung auf technische Mittel in § 19 Abs. 1 entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 8 (§ 20):

Durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKMoG) wurden das Telekommunikationsgesetz und das Telemediengesetz umfassend überarbeitet. Mit dem neu geschaffenen, zum 1. Dezember 2012 in Kraft getretenen, Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) wurden die bisher im Telekommunikationsgesetz und Telemediengesetz geregelten Bestimmungen zum Datenschutz in ein eigenständiges Gesetz überführt. Mit der am 16. November 2022 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (sogenannte Digital Services Act), die seit dem 17. Februar 2024 in allen Mitgliedstaaten der EU gilt, wurde ein einheitlicher Rechtsrahmen für digitale Vermittlungsdienste geschaffen. Die in der Folge notwendigen Anpassungen im nationalen Recht erfolgten durch Gesetz vom 6. Mai 2024, das am 14. Mai 2024 in Kraft getreten ist. Gegenstand ist insbesondere die Einführung eines Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG), das das bisherige Telemediengesetz ablöst. Der bisher gebräuchliche Rechtsbegriff der „Telemedien“ wird durch den Begriff der „digitalen Dienste“ ersetzt, was u. a. eine Änderung der Bezeichnung des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes zur Folge hat. Diese trägt nun die Bezeichnung Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG).

Zu Buchstabe a:

Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc:

Aufgrund der Überführung der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes in das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz sind redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Der Begriff des Anbieters von digitalen Diensten nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 TDDDG hat den Begriff des Diensteanbieters nach § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG ersetzt und erweitert den Anwendungsbereich des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz im Vergleich zum Telemediengesetz. Da der Begriff des Diensteanbieters nicht mehr verwendet wird, ist auch das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz an die neue Definition anzupassen.

Die weiteren Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen, da sich die Definitionen für die Bestands- und Nutzungsdaten nunmehr aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 3 TDDDG ergeben.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Im Telekommunikationsgesetz erfolgte ebenfalls eine Neustrukturierung der Begriffsbestimmungen. Daher ist das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz folgerichtig an die neuen Definitionen anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung des § 95 TKG a. F. ist in der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes nicht mehr enthalten. Es befindet sich nunmehr eine Definition der Bestandsdaten in § 3 Nr. 6 TKG. Da § 3 Nr. 6 TKG nicht mehr auf „erhobene Daten“ abstellt, ist der Wortlaut des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 anzupassen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht bezweckt. Die Verweisung auf § 111 TKG a. F. ist redaktionell auf § 172 TKG anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Definition der Verkehrsdaten ist nunmehr in § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 TDDDG enthalten. Die Vorschrift genügt auch den Anforderungen des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten sogenannten Doppeltürmodells, da der Abrufregelung im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz auf der anderen Seite eine Datenübermittlungspflicht der Telekommunikationsdienstleister im § 8 b Abs. 6 BVerfSchG gegenübersteht (vgl. dazu die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags „Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 2022 zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz“ WD 3 - 3000 - 068/22, S. 9).



Zu Buchstabe c:

Mit der Neufassung des § 20 Abs. 4 erfolgt eine Herabsetzung der Voraussetzungen für eine Kontostammdatenabfrage nach § 20 Abs. 4 im Unterschied zu einer vollumfänglichen Finanzermittlung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. Dies ist angesichts der unterschiedlichen Eingriffstiefe der beiden besonderen Auskunftsverlangen geboten.

So kann mit einer Kontostammdatenabfrage nach § 20 Abs. 4 lediglich ermittelt werden, welche Person welche Konten führt, wann die Konten eröffnet wurden und wer gegebenenfalls noch berechtigt ist, das Konto zu nutzen. Auskünfte über die Kontotransferdaten, beispielweise Ein- und Auszahlungen oder Überweisungen, können hingegen nur über einen Antrag nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelt werden. Bei der Kontostammdatenabfrage dürfen damit keinerlei Informationen über Inhaltsdaten im Sinne von Kontobewegungen, Namen von Überweisenden oder Überweisungsempfängern, ein- und ausgezahlte Geldbeträge etc. erteilt werden, es handelt sich um eine bloße Vorermittlung. Der Informationsgehalt und damit die Eingriffstiefe beider Maßnahmen variiert demnach erheblich. Gleichwohl waren die Voraussetzungen für die Abfragen bislang nahezu identisch. Da die Eingriffsintensität bei einer Kontostammdatenabfrage derjenigen einer einfachen Bestandsdatenauskunft nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 gleichkommt, ist eine Angleichung an die für Letztere vorgesehenen Voraussetzungen und damit die Schaffung abgestufter Voraussetzungen zwischen Auskunftsverlangen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Abfragen nach Absatz 4 systematisch korrekt und angemessen.

Im Übrigen erfolgt mit der Einfügung des Begriffs Bundeszentralamt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 9 (§ 21):

Zu Buchstabe a:

Da die Voraussetzungen der Kontostammdatenabfrage nach § 20 Abs. 4 aufgrund der vergleichbaren Eingriffstiefe an diejenigen einer einfachen Bestandsdatenauskunft nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 angeglichen werden, kann in der Konsequenz auch die Zustimmung durch die G 10-Kommission entfallen.

Zu den Buchstaben b bis e:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert die Schaffung einer effektiven aufsichtlichen Kontrolle, da die Transparenz der Datenerhebung und Datenverarbeitung sowie die Möglichkeiten individuellen Rechtsschutzes bei heimlichen Überwachungsmaßnahmen eingeschränkt sind (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 290).

Bereits in den Entscheidungen zum Antiterrordateigesetz (ATDG) vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07 und zum Gesetz über das Bundeskriminalamt vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09; 1 BvR 1140/09 - hat das Bundesverfassungsgericht Ausführungen zur Ausgestaltung einer effektiven aufsichtlichen Kontrolle gemacht (BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07, Rn. 216, 217; Urteil vom 20.4.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 140, 141), die im Vergleich zur Entscheidung zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz jedoch detailreicher sind.

In allen Urteilen wird als zentrale Voraussetzung für eine effektive aufsichtliche Kontrolle eine mit wirksamen Befugnissen ausgestattete Stelle genannt. Lediglich im Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz sowie im Urteil zum Antiterrordateigesetz wird als effektive aufsichtliche Kontrolle ausdrücklich auf die Bundesdatenschutzbeauftragte oder den Bundesdatenschutzbeauftragten (BVerfG, Urteil vom 24.04.2013 - 1 BvR 1215/07, Rn. 141) bzw. auf die Datenschutzbeauftragten allgemein (Urteil vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 216) verwiesen. Zur Häufigkeit einer Kontrolle werden „angemessene Abstände“ gefordert und als „Höchstmaß“ etwa zwei Jahre genannt. Ebenfalls in beiden Urteilen wird für eine effektive Kontrolle verlangt, dass der aufsichtführenden Stelle eine praktikabel auswertbare Datenbasis zur Verfügung gestellt wird.

Als wichtige Voraussetzung einer effektiven Kontrolle wird hervorgehoben, dass die kontrollierende Stelle alle zeitgleich eingesetzten Überwachungsmaßnahmen gegen eine Person überprüfen können muss. Eine wirksame, effektive Kontrolle der nachrichtendienstlichen Überwachungsmaßnahmen setzt danach voraus, dass sich die Verhältnismäßigkeitsprüfung der aufsichtführenden Stelle (auch) auf die additive Wirkung verschiedener, paralleler Grundrechtseingriffe bezieht. Eine der

Kontrollstelle zugängliche, praktikabel auswertbare Datenbasis muss demnach sämtliche gegen eine bestimmte Person im gleichen Zeitraum gerichteten Überwachungsmaßnahmen enthalten. Aus dem Umstand, dass das Bundesverfassungsgericht für die Nachrichtendienste keine konkrete Stelle für die effektive aufsichtliche Kontrolle mehr nennt, kann gefolgert werden, dass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der aufsichtlichen Kontrolle ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt, sofern die grundsätzlichen, vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Anforderungen gewährleistet sind.

Die G 10-Kommission stellt im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes eine geeignete Kontrollinstanz dar. Die G 10-Kommission ist aufgrund der Konzeption des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes bereits in eine Vielzahl an nachrichtendienstlichen Maßnahmen einbezogen. Es ist daher naheliegend, über diese Stelle auch die aufsichtliche Gesamtkontrolle der gegenwärtigen, gegen eine Person zeitgleich eingesetzten Maßnahmen, zu gewährleisten. Dadurch, dass die Verfassungsschutzbehörde verpflichtet ist, im Rahmen der Einholung der Zustimmung der G 10-Kommission auf weitere zeitgleich gegen die betroffene Person eingesetzte nachrichtendienstliche Mittel oder besondere Auskunftsverlangen hinzuweisen, ist eine fortlaufende, kontinuierliche Kontrolle sichergestellt.

Zu Nummer 10 (§ 22):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Aufnahme des Begriffs der „erheblichen“ Betroffenheit ist erforderlich, da durch den Einsatz der aufgeführten nachrichtendienstlichen Überwachungsmaßnahmen Personen mitbetroffen sein können, ohne selbst Ziel der jeweiligen Maßnahme zu sein. Über § 33 b finden die Begriffsbestimmungen des § 24 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) und damit auch der in Nummer 1 normierte Betroffenenbegriff Anwendung. Demgemäß sind grundsätzlich sämtliche Personen betroffen, über die im Rahmen des Einsatzes personenbezogene Daten erhoben wurden. Je nach Art der Maßnahme kann durch deren Einsatz jedoch eine Vielzahl von Personen in vergleichsweise unerheblicher Weise mitbetroffen sein. Eine Betroffenheit wäre bei Anwendung der weiten Begrifflichkeit beispielsweise bereits gegeben, wenn eine Person im Rahmen einer Bildübertragung und -aufzeichnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 in den Blickwinkel des Kameraobjektivs läuft und damit unbeabsichtigt mit aufgenommen wird, eine weitere Datenverarbeitung aber von Beginn an nicht vorgesehen war. Da der Grundrechtseingriff in diesen Fällen als äußerst gering zu bewerten ist, ist der Begriff der Betroffenheit zum Zwecke der rechtssicheren Orientierung auf die Erheblichkeit einzuschränken. Erheblich betroffen in diesem Sinne sind im Regelfall die jeweilige Zielperson sowie weitere Personen, über die wiederholt Erkenntnisse derart gesammelt wurden, dass dies in der Summe einen Eingriff in deren Grundrechte begründet. Auch maßgebliche Protagonisten in einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt können von einer Maßnahme erheblich betroffen sein, ebenso wie Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung durch eine Person nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 betreten wurde. Eine weitere Spezifizierung des Begriffs mit Regelbeispielen erfolgt in einer Dienstvorschrift.

Entsprechende Einschränkungen des Betroffenenbegriffs finden sich ebenfalls beispielsweise in § 101 Abs. 4 StPO und § 74 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG). Diese Entscheidungen des Gesetzgebers hat das Bundesverfassungsgericht u. a. in seinem Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz vom 20.04.2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn 260, m. w. N.) bestätigt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Da die Voraussetzungen der Kontostammdatenabfrage nach § 20 Abs. 4 aufgrund der vergleichbaren Eingriffstiefe an diejenigen einer einfachen Bestandsdatenauskunft nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 angeglichen werden, kann in der Konsequenz auch die Mitteilungspflicht entfallen.

Aus den unter Buchstabe aa geschilderten Gründen wird auch hier der Begriff der Betroffenheit eingeschränkt.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung unter Nummer 15.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit der Änderung werden die besonderen Auskunftsverlangen ergänzt. Da diese in den Zurückstellungsgründen des § 22 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bereits enthalten sind, ist es sachgerecht, diese auch in den Zurückstellungsgrund der Nummer 4 mit aufzunehmen. Der Einsatz der in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 9 genannten Personen kann nicht nur durch das Bekanntwerden eines nachrichtendienstlichen Mittels, sondern auch eines besonderen Auskunftsverlangens gefährdet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Durch die Änderung kann eine Mitteilung nach Absatz 1 erst dann erfolgen, wenn sämtliche in demselben Sachzusammenhang durchgeführten nachrichtendienstliche Maßnahmen beendet sind. Die in Absatz 2 normierten Fristen beginnen damit erst zu dem Zeitpunkt, zu welchem keine parallelen Maßnahmen gegen ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder eine Zielperson mehr eingesetzt werden.

In Fällen, in welchen zeitgleich oder auch zeitversetzt mit Überschneidungen mehrere Überwachungsmaßnahmen beispielsweise gegen eine bestimmte Person eingesetzt werden, liegt regelmäßig ein Zurückstellungsgrund nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vor. Daher ist es sachgerecht, wenn die Mitteilungsverpflichtung bzw. der entsprechende Fristbeginn erst zu dem Zeitpunkt ausgelöst wird, zu dem alle gegen die jeweilige Person eingesetzten Maßnahmen abgeschlossen sind.

Dasselbe gilt für einen gegen ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt gerichteten Einsatz, insbesondere im Hinblick auf Personen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6. Hier greifen in den beschriebenen Fällen in der Praxis regelmäßig bislang die Zurückstellungsgründe des § 22 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und gegebenenfalls 4. Bei der Mitteilung über den Einsatz sind stets die Aspekte des Quellenschutzes zu beachten. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Vertrauensperson, deren Inanspruchnahme beendet ist, als auch für diejenigen, die noch in dem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig sind. Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf die Ausgestaltung der aufsichtlichen Kontrolle betont, dass es geboten ist, diese in einer Weise auszugestalten, dass die Grundrechte der Vertrauenspersonen (insbesondere Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) umfassend geschützt werden (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 355). Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass ihnen im Fall ihrer Enttarnung Gefahren für Leib und Leben drohen könnten. Eine ähnliche Gefährdungslage mit sogar höherer Eintrittswahrscheinlichkeit ergibt sich, wenn aufgrund der bestehenden Mitteilungsverpflichtungen betroffene Personen Kenntnis über den Einsatz einer Vertrauensperson erlangen, mit der Folge, dass sowohl deren als auch die Identität weiterer in dem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt eingesetzten Vertrauenspersonen bekannt werden könnte. Gleiches gilt bei dem Einsatz sonstiger geheimer Informantinnen und Informanten und überworbener Agentinnen und Agenten. Daher ist es auch in diesen Fällen sachgerecht und notwendig, die Mitteilungspflicht erst mit Ende sämtlicher Maßnahmen gegen das jeweilige Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt beginnen zu lassen. Den Interessen der Betroffenen wird dabei ebenso wie den Grundsätzen des Quellenschutzes Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c:

Die Möglichkeit der endgültigen Nichtmitteilung wird dahin gehend ergänzt, dass es einer Mitteilung auch dann endgültig nicht bedarf, wenn die Fristen für die Mitteilung gemäß Absatz 2 Satz 8 auch zehn Jahre nach Beendigung des Einsatzes der jeweiligen Maßnahme noch nicht begonnen haben.

So soll vermieden werden, dass in Fällen, in welchen über einen langen Zeitraum Maßnahmen parallel eingesetzt werden (z. B. mehrere Vertrauenspersonen in einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt von erheblicher Bedeutung), die Daten der Betroffenen gegebenenfalls über Jahrzehnte aufbewahrt werden müssen, um einer zu einem weit in der Zukunft liegenden Zeitpunkt eventuell eintretenden Mitteilungspflicht Genüge zu tun. Denn in diesem Fall wären personenbezogene Daten betroffener Personen selbst dann weiter aufzubewahren, wenn die jeweilige Vertrauensperson längst abgeschaltet ist und die Voraussetzungen für eine Löschung vorliegen. Da aufgrund der parallel weiter eingesetzten Maßnahmen die Mitteilungspflicht aber überhaupt nicht ausgelöst wird, kann keine Zurückstellung nach Absatz 2 und damit auch keine endgültige Nichtmittei-

lung, welche eine Löschung der personenbezogenen Daten nach sich ziehen würde, erfolgen. Die daraus folgende, gegebenenfalls jahrzehntelange Speicherung von an sich zur Löschung anstehenden Daten stellt jedoch, ebenso wie der Einsatz der Maßnahme selbst, einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen dar und widerspricht dem Grundsatz der Datensparsamkeit und insbesondere dem jeden Betroffenen zustehenden „Recht auf Vergessen“. Daher ist es angesichts der Neuregelung des Absatzes 2 Satz 8 erforderlich, für diese Fälle eine „Kappungsgrenze“ festzulegen. Da den Betroffenen dadurch andererseits jedoch die Möglichkeit genommen wird, die jeweilige Maßnahme überprüfen zu lassen, bedarf auch diese Form der Nichtmitteilung der Zustimmung der G 10-Kommission bzw. der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Zu Nummer 11 (§ 23):

Bislang war ein Ersuchen um Übermittlung personenbezogener Daten, die mit polizeilicher Wohnraumüberwachung nach § 100 c StPO bzw. § 35 a des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gewonnen wurden, nach Absatz 5 Satz 3 unzulässig. Dies korrespondierte mit dem bislang in § 25 Abs. 2 Satz 3 normierten entsprechenden Übermittlungsverbot. Da dieses nunmehr gestrichen und eine Übermittlung unter engen Voraussetzungen zugelassen wird (vgl. unter Nummer 13), muss es aus Gründen der Konsistenz ebenso möglich sein, unter den entsprechenden Voraussetzungen um eine Übermittlung dieser Daten ersuchen zu können.

Zu Nummer 12 (§ 24):

Die Aufzählung der analogen Register in Absatz 1 wird gestrichen, da einige der genannten Beispiele in der Vergangenheit umbenannt oder ganz weggefallen sind; beispielsweise die Führerscheinkartei zum Fahrerlaubnisregister; analoge Personenstandsbücher wurden durch ihre elektronische Form (§ 23) ersetzt. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung in Niedersachsen sowie auf Bundesebene ist zu erwarten, dass auch weitere der in § 24 Abs. 1 genannten Beispiele in naher Zukunft wegfallen werden. Stattdessen erfolgt daher eine grundsätzliche Nennung von Registern, die die in § 24 Abs. 1 genannten Beispiele umfassend mit abdeckt.

Zu Nummer 13 (§ 25):

Bislang war die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit polizeilicher Wohnraumüberwachung nach § 100 c StPO bzw. § 35 a NPOG gewonnen wurden, nach Absatz 2 Satz 3 unzulässig. Dieses Verbot war ein Alleinstellungsmerkmal Niedersachsens im Verfassungsschutz-Verbund und hatte zur Folge, dass der Verfassungsschutz von sämtlichen Daten, die aus einer von Polizeibehörden rechtmäßig durchgeführten Wohnraumüberwachung stammen, keine Kenntnis erlangen durfte - anders als bei sonstigen Erkenntnissen der Polizei. Durch dieses ausdrückliche Verbot wurde der Verfassungsschutz Niedersachsens im Einzelfall um eine potenziell wichtige Erkenntnisquelle beschnitten. Das Übermittlungsverbot wird daher gestrichen und stattdessen eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 - Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz) ist die Übermittlung von Erkenntnissen aus der eingriffsintensiven Maßnahme einer Wohnraumüberwachung durch eine Polizei- an eine Verfassungsschutzbehörde unter dem Gesichtspunkt der hypothetischen Datenneuerhebung nur dann gerechtfertigt, wenn die für die Datenerhebung maßgeblichen Eingriffsschwellen auch für die Übermittlung vorliegen. Gemessen wird dies sowohl an den Maßstäben einer durch die Übermittlung erfolgenden Zweckänderung (Erfordernis eines im Hinblick auf den Zweck der Datenerhebung vergleichbar gewichtigen Rechtsgüterschutzes) als auch an der Gefahrenlage (dringende Gefahr). Die Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten aus Wohnraumüberwachungen werden in § 25 Abs. 2 Satz 3 NVerfSchG-E entsprechend eng gefasst. Ist die Schwelle zur Übermittlung danach überschritten, stellt dies einen Fall dar, in welchem die gewonnene Erkenntnis für die Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes von hoher Relevanz ist.

Zu Nummer 14 (§ 28):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung unter Nummer 15.

Zu den Buchstaben b und c:

Da die Voraussetzungen für das verdeckte Mithören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen abgesenkt werden, wird als systematische Folgeänderung die Verweisung in Absatz 4 Satz 2 und Absatz 7 jeweils geändert.

Zu Nummer 15 (Kapitel 4 § 29):

Aufgrund der Überarbeitung der Übermittlungsvorschriften (Änderungen unter den Nummern 16 Buchst. a bis d) ist die Verschiebung von § 30 NVerfSchG a. F. an die derzeit nicht besetzte Position des § 29 erforderlich. Dadurch werden die weiteren erforderlichen redaktionellen Anpassungen möglichst gering gehalten. Es ist lediglich eine redaktionelle Änderung der Verweisungen in den §§ 22, 28 und 33 vorzunehmen.

Aufgrund der Bedeutung der Übermittlungsvorschriften ist die Einführung eines § 31 a keine geeignete Alternative. Ein Verschieben aller Vorschriften ab § 32 a um eine Position nach hinten würde zu redaktionellen Folgeproblemen in einem deutlich erhöhten Ausmaß führen.

Aufgrund der Verschiebung von § 30 NVerfSchG a. F. an die Position des § 29 erstreckt sich das Vierte Kapitel „Auskunft“ nunmehr auf den § 29. Das Fünfte Kapitel „Übermittlung“ beginnt aufgrund der Verschiebung bereits mit § 30.

Zu Nummer 16 (Kapitel 5):

Zu Buchstabe a (§ 30):

Die Übermittlungsvorschriften werden aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und auf Grundlage des Abschlussberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der bisherigen Gesetzssystematik des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes neu gefasst.

Im Rahmen einer verhältnismäßigen Ausgestaltung der Übermittlungsvorschriften waren dabei insbesondere die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Zweckbindung und Zweckänderung zu berücksichtigen:

Für die weitere Nutzung von Daten durch die erhebende Behörde selbst ist grundsätzlich keine eigenständige Rechtfertigung erforderlich, wenn sich diese im Rahmen des konkreten Anlasses des Erhebungseingriffs hält. Erlaubt der Gesetzgeber hingegen die weitere Nutzung von Daten über den konkreten Anlass und rechtfertigenden Grund einer Datenerhebung hinaus, muss er hierfür eine eigene Rechtsgrundlage schaffen. Zu unterscheiden ist dann zwischen der weiteren Nutzung im Rahmen der ursprünglichen Zwecke (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 278 ff.) und zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung (BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 284 ff.). Die Übermittlung von Daten an eine andere Behörde ist ein Unterfall der zweckändernden Nutzung, weil eine weitere Nutzung nur dann innerhalb der ursprünglichen Zwecksetzung bleiben kann, wenn sie seitens derselben Behörde erfolgt (BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 279). Erlaubt der Gesetzgeber einer Behörde die eigene Weiternutzung von Daten über das für die Datenerhebung maßgebende Verfahren hinaus, aber im Rahmen der ursprünglichen Zwecke, kann sie sich insoweit auf die der Datenerhebung zugrunde liegenden Rechtfertigungsgründe stützen und unterliegt damit nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 226).

Im Rahmen der Übermittlung ist dabei vor allem die zweckändernde Nutzung durch dieselbe oder eine andere Behörde zu betrachten. Der Gesetzgeber kann eine weitere Nutzung der Daten auch zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung erlauben. Dann liegt eine Zweckänderung vor. Es ist sicherzustellen, dass dem Eingriffsgewicht der Datenerhebung auch hinsichtlich der neuen Nutzung Rechnung getragen wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 284 mit weiteren Nachweisen; BVerfG, Beschluss vom 28.09.2022 - 1 BvR 2354/13, Rn. 121). Dies richtet sich, jedenfalls wenn die Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, nach dem Kriterium der hypothetischen Datenerhebung.

Für eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Übermittlungsvorschriften kommt es demnach darauf an, dass die entsprechenden Daten nach verfassungsrechtlichen Maßstäben auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln neu erhoben werden dürften (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 230 ff. mit weiteren Nachweisen). Das bemisst sich danach, ob der empfangenden Stelle unter den gegebenen Bedingungen eine eigene Befugnis eingeräumt werden dürfte, die Daten mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln wie dem ersten Eingriff erneut zu erheben. Danach sind Anforderungen sowohl an den Rechtsgüterschutz als auch an die Eingriffsschwellen, hier in Form von Übermittlungsschwellen, zu stellen. Die neue Nutzung der Daten muss also zum einen dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten solchen Gewichts dienen, dass dies eine Neuerhebung durch die empfangende Stelle mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln wie die vorangegangene nachrichtendienstliche Überwachung rechtfertigen könnte. Zum anderen setzt die Übermittlung grundsätzlich einen Anlass voraus, der eine ebenso eingriffsintensive Ersterhebung durch die empfangende Stelle verfassungsrechtlich rechtfertigen würde. Dabei gilt der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung nicht schematisch abschließend und schließt die Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte nicht aus (vgl. BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 231 mit weiteren Nachweisen; BVerfG, Beschluss vom 28.09.2022 - 1 BvR 2354/13, Rn. 122).

Das Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung gilt grundsätzlich auch für die Übermittlung von Daten durch nachrichtendienstliche Behörden, also auch durch eine Verfassungsschutzbehörde. Auch die Übermittlung durch eine Verfassungsschutzbehörde ist mit einer Zweckänderung verbunden, die verfassungsrechtlicher Rechtfertigung bedarf. Denn in der Übermittlung personenbezogener Daten an eine andere Behörde liegt stets ein neuer Grundrechtseingriff. Dabei handelt es sich auch um eine Zweckänderung, weil eine weitere Nutzung innerhalb der ursprünglichen Zwecksetzung nur seitens derselben Behörde in Betracht kommt (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 232 mit weiteren Nachweisen).

Die Übermittlungsanforderungen unterscheiden sich je nachdem, an welche Behörde übermittelt wird. Denn für eine Rechtfertigung kommt es danach darauf an, ob der empfangenden Behörde zu dem jeweiligen Übermittlungszweck eine eigene Datenerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln wie der vorangegangenen Überwachung durch die Verfassungsschutzbehörde erlaubt werden dürfte (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 234 mit weiteren Nachweisen).

Die vom Bundesverfassungsgericht jeweils festgelegten Schwellen werden mit den §§ 30 ff. umgesetzt. Die erste Übermittlungsschwelle ist dabei im § 30 Abs. 1 festgelegt. Jede Übermittlung muss (unabhängig von der empfangenden Behörde oder Stelle) dem Schutz eines besonders wichtigen Rechtsguts dienen. Die jeweils einzuhaltende zweite Übermittlungsschwelle ist in Abhängigkeit von der empfangenden Behörde oder Stelle in den §§ 31 und 32 festgelegt.

Gleichzeitig stellen die neuen Übermittlungsvorschriften auch einen besonderen Fall der Datenverwendung im Sinne des § 27 dar. Insoweit werden durch die §§ 30 ff. diesbezüglich nunmehr auch abschließende, spezielle Regelungen getroffen.

Mit dem neuen § 30 wird eine zentrale Regelung zur Übermittlung von Daten durch den niedersächsischen Verfassungsschutz geschaffen. Dieser legt die bei jeder Übermittlung zu erfüllenden Anforderungen fest. Darüber hinaus werden die allgemeinen Vorgaben bezüglich der Übermittlung und des weiteren Umgangs mit den übermittelten Daten festgelegt. Der in § 31 Abs. 6 a. F. noch enthaltene Hinweis auf die Unzulässigkeit der Datenübermittlung in der Verdachtsgewinnungsphase wird nicht mit übernommen, da er lediglich klarstellende Bedeutung hat. In dieser Phase dürfen ohnehin keine personenbezogenen Daten durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder Auskunftsverlangen erhoben werden (siehe § 12 Abs. 1 Satz 2).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt die Voraussetzungen fest, die bei jeder Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben worden sind, einzuhalten sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat in jüngerer Vergangenheit mehrfach betont, dass Nachrichtendienste von vornherein die Aufgabe haben, besonders wichtige Rechtsgüter zu schützen (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 150; BVerfGE 156, 11 Rn. 119; 155, 119 Rn.

151, 182, 240; 154, 152 Rn. 163; 141, 220 Rn. 320). Denn Nachrichtendienste seien Ausdruck der Grundentscheidung des Grundgesetzes für eine wehrhafte Demokratie, des Selbstbehauptungswillens des Rechtsstaates und damit Bestandteil des Sicherheitssystems der Bundesrepublik Deutschland (BVerfGE 156, 270 Rn. 104; 146, 1 Rn. 110; 143, 101 Rn. 126).

In seiner Rechtsprechung zum Sicherheitsrecht hat das Bundesverfassungsgericht einen Katalog von Rechtsgütern herausgebildet, die im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung auf höchster Stufe stehen und mit wechselnder Terminologie als Rechtsgüter „von überragendem verfassungsrechtlichen Gewicht“ (BVerfGE 154, 152 Rn. 163; 143, 101 Rn. 124) bzw. „von besonders schwerem Gewicht“ (BVerfGE 154, 152 Rn. 313) oder als „besonders gewichtige Rechtsgüter“ (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 243; BVerfGE 156, 11 Rn. 116) oder auch als „Schutzgüter von hohem verfassungsrechtlichem Gewicht“ (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022, 1 BvR 1619/17 - Rn. 150; BVerfGE 141, 220 Rn. 100) bezeichnet (vgl. auch BVerfGE 155, 119 Rn. 150), wobei nicht immer alle Rechtsgüter vollständig aufgezählt werden und die begriffliche Abgrenzung etwa bei den vereinzelt genannten Rechtsgütern „Gesundheit“ (BVerfGE 133, 277, Rn. 203) und „sexuelle Selbstbestimmung“ (BVerfGE 156, 65, Rn. 277) zum regelmäßig aufgeführten „Leib“ nicht trennscharf herausgearbeitet wird.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2:

Bereits aus der Legaldefinitionen in Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Grundgesetz sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 ergibt sich, dass der Verfassungsschutz „zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ tätig wird. Die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ (vgl. § 4 Abs. 3) bzw. - so die synonyme Bezeichnung - „verfassungsmäßige Ordnung“ bildet das zentrale Schutzgut der wehrhaften Demokratie, zu dessen Schutz wichtige rechtsstaatliche Garantien und Freiheitsgewährleistungen ausdrücklich zurückgenommen werden (vgl. Artikel 9 Abs. 2, Artikel 10 Abs. 2 Satz 2, Artikel 18 Satz 1, Artikel 21 Abs. 1 und 2 Grundgesetz). Die vom Bund und einer Vielzahl der Länder (beispielsweise Niedersachsen) in den jeweiligen Verfassungsschutzgesetzen verwendete Begriffsdefinition des Schutzguts der freiheitlich demokratischen Grundordnung wurde in ausdrücklicher Übernahme der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 2, 1; 5, 85) kodifiziert. Der Menschenwürde als Teil der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte kommt dabei regelmäßig ein besonders hoher Stellenwert zu, damit werden auch verfassungsfeindliche Einstellungen wie völkische Denkwesen oder (gruppenbezogene) Menschenfeindlichkeit erfasst (vgl. BVerfGE 144, 20). Das Bundesverfassungsgericht ordnet dieses Schutzgut daher den Rechtsgütern „von überragendem verfassungsrechtlichen Gewicht“ zu (BVerfGE 154, 152 Rn. 163; siehe auch Rn. 313 sowie BVerfGE 156, 11 Rn. 116, 121; 141, 220 Rn. 100).

Gleiches gilt für die weiter in Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Grundgesetz und in § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Schutzgüter des Bestands und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 243; BVerfGE 156, 63 Rn. 202, 277; 156, 11 Rn. 116, 118, 121; 154, 152 Rn. 163, 313; 141, 220 Rn. 100, 108).

Die politischen und völkerrechtlichen Verpflichtungen, die aus der Mitgliedschaft in Bündnissen, Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 Grundgesetz und ähnlichen Kooperationen einhergehen, rechtfertigen auch eine Einbeziehung von internationalen und überstaatlichen Institutionen wie der Europäischen Union (Artikel 23 Grundgesetz), der NATO oder der Europäischen Freihandelsassoziation (z. B. § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d und Abs. 8 Satz 2 Nr. 3 sowie § 11 b Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 6 und Abs. 5 Nr. 3 des BNDG-Gesetzes -BNDG). Nach dem Grundsatz der souveränen Gleichheit (Artikel 2 Nr. 1 der Charta der Vereinten Nationen) sind alle Staaten vor dem Völkerrecht gleich, sodass diese aufgrund der völkerrechtlichen Einbindung der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls mit zu berücksichtigen sind. Der Gedanke der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 Grundgesetz) und das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 Grundgesetz) sind gemäß Definition Rechtsgüter von Verfassungsrang, denen ein entsprechender Schutz gebührt. Darüber hinaus wird hier die Wertung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 logisch fortgeführt.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 3:

Die freiheitliche demokratische Grundordnung findet ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz), die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

als der oberste Wert des Grundgesetzes anerkannt ist (BVerfGE 144, 22 Rn. 538 mit weiteren Nachweisen). Die Staatsgewalt und damit insbesondere auch der Verfassungsschutz hat sie in allen ihren Erscheinungsformen zu schützen (Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz). Aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung wird die Menschenwürde den besonders gewichtigen Individualrechtsgüter ausdrücklich vorangestellt.

Die Trias der Personalschutzgüter „Leib, Leben und Freiheit“ gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Rechtsgütern „von überragendem verfassungsrechtlichen Gewicht“ (BVerfGE 154, 152 Rn. 163; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 243; BVerfGE 156, 63 Rn. 204, 277; 156, 11 Rn. 116, 118, 121; 141, 220 Rn. 100, 108; 133, 277 Rn. 203).

In der Entscheidung zur elektronischen Fußfessel wird ferner die „sexuelle Selbstbestimmung“ als „höchstrangiger Verfassungswert“ bezeichnet (BVerfGE 156, 65 Rn. 277).

Zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 4:

Schließlich rechnet das Bundesverfassungsgericht auch Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, zu den besonders gewichtigen Rechtsgütern. Einem engen Verständnis folgend zählen dazu insbesondere wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 243; 141, 220 Rn. 183; 133, 277 Rn. 203), deren Schutz vor Sabotage und Spionage zu den zentralen Aufgaben des Verfassungsschutzes gehört (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 NVerfSchG). Beispielsweise hat der Sabotage-Angriff auf den Funkverkehr der Deutschen Bahn durch die systematische Zerstörung zweier Kabel Ende 2022 erhebliche Auswirkungen auf die gesamte Infrastruktur Deutschlands gehabt. Das Beispiel verdeutlicht, dass nicht allein der monetäre Wert im Fokus der Norm steht (im genannten Beispiel ein Kabel von geringem monetärem Wert), sondern auf den Wert des angegriffenen Schutzgutes, hier der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs, für eine Gesellschaft abzustellen ist.

Zu Absatz 1 Satz 3:

Auch wenn die §§ 31 und 32 die weit überwiegende Zahl der Übermittlungssachverhalte normativ präzise und sachgerecht regeln, so sind Fallgestaltungen denkbar, in welchen im Einzelfall die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze der Eingriffsschwellen für Rechtsgutgefährdungen erfüllt sind, ohne dass in diesem konkreten Fall eine Subsumtion unter einen Übermittlungstatbestand möglich ist, beispielsweise eine Häufung von Bestechlichkeitssachverhalten in einer niedersächsischen Behörde. Beispiele dieser Art zeigen, dass es normativem Recht nicht immer gelingen kann, die mannigfaltigen Lebenssachverhalte lückenlos abzubilden. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass abstrakt-generelle Regelungen für eine Vielzahl von Anwendungen und Anwendern handhabbar und verständlich zu formulieren sind, um zum einen Sicherheit in der Rechtsanwendung zu gewährleisten und zum anderen den Betroffenen die rechtlichen Ge- und Verbote durch den sprichwörtlichen „Blick ins Gesetz“ aufzuzeigen. Dies gilt umso mehr, wenn - wie vorliegend - die komplexe Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Rechtsrahmen für die Gesetzgebung vorgibt.

Gleichermaßen stellte diese höchstrichterliche Rechtsprechung auch den Rahmen für die Einzelfallentscheidung durch die Leiterin oder den Leiter der Verfassungsschutzbehörde dar, der seine Entscheidung nach sorgfältiger Prüfung der widerstreitenden Interessen an den bekannten Leitlinien des Bundesverfassungsgerichts orientieren muss (in diesem Sinne auch Mitsching: Radbruchs Rechtsideen im Gleichgewicht?, ZRP 2021, 215). Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 17.07.2024 - 1 BvR 2133/22 - (dort Rn. 205) beispielsweise abstrakt Kriterien für eine besonders schwere Straftat aufgestellt, an der sich die Einzelfallentscheidung der Behördenleitung zu messen hat. Dort heißt es: „Die besonders schwere Straftat wird allerdings nicht allein durch den Strafrahmen indiziert (vgl. BVerfGE 109, 279 <243>). Jedenfalls für die Qualifizierung als ‚schwer‘ kann auch das geschützte Rechtsgut sowie dessen Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft von Belang sein und daher bei der Einordnung des Gewichts einer Straftat ergänzend zum Strafrahmen berücksichtigt werden. Entsprechend kann eine Einstufung eines Straftatbestands als ‚schwer‘ bei einer Gesamtschau vertretbar sein, die insbesondere die jeweils geschützten Rechtsgüter in den Blick nimmt (vgl. BVerfGE 129, 208 <243>). Nichts Anderes gilt im Ergebnis für die Einstufung ei-



ner Straftat als besonders schwer. Zwar hat im Ausgangspunkt der Strafrahmen eine maßgebende Indizwirkung. Auch hat das Bundesverfassungsgericht jedenfalls für die Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung für das Vorliegen einer besonders schweren Straftat einen Strafrahmen mit einer Höchstfreiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren nicht ausreichen lassen (vgl. BVerfGE 109, 279 <347 ff.>; 141, 220 <338 Rn. 316>). Im Übrigen aber kann eine Straftat mit einer angeordneten Höchstfreiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren auch dann als besonders schwer eingestuft werden, wenn dies nicht nur unter Berücksichtigung des jeweils geschützten Rechtsguts und dessen Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft, sondern auch unter Berücksichtigung der Tatbegehung und Tatfolgen vertretbar erscheint.

Durch den einschränkenden Wortlaut und die gleichermaßen einzuhaltenden hohen Anforderungen wird die Regelung auch formal den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerecht. Darüber hinaus ist sie geeignet, Rechtsicherheit in den Fällen zu schaffen, in denen eine antizipierte Subsumtion unter eine Straftat nach § 31 Abs. 1 aufgrund fehlender Sachverhaltserkenntnisse nicht sicher gelingt, dies aber hinsichtlich einer Straftat der oben genannten Qualität bedenkenfrei möglich ist.

Zu Absatz 1 Satz 4:

Dieser schließt eine zweckändernde Weiterverarbeitung durch die Empfänger aus. Dadurch wird gewährleistet, dass sensible, personenbezogene Daten nicht unkontrolliert gestreut werden können. Demnach darf z. B. ein Landkreis, der als Staatsangehörigkeitsbehörde eine Information für die Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag erhalten hat, diese grundsätzlich nicht für andere Aufgaben, etwa den Vollzug des Versammlungsrechts, verwenden.

Zu Absatz 2:

Damit wird eine Regelung zur Übermittlung von Daten geschaffen, die aus offen zugänglichen Quellen gewonnen wurden. Die Regelung ersetzt sowohl § 31 Abs. 1 Satz 4 NVerfSchG a. F. als auch § 32 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG a. F. und gilt nunmehr entsprechend der Konzeption des § 30 für die Übermittlung an sämtliche Empfänger.

Die Anforderungen sind im Vergleich zur Übermittlung von Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, deutlich abgesenkt, da kein vergleichbares Schutzbedürfnis der jeweils betroffenen Personen besteht. Der Verfassungsschutzbehörde stehen diese Daten nicht aufgrund ihrer besonderen Befugnisse zur Verfügung, sondern sie hat diese durch allgemein zugängliche Quellen erlangt. Für die Übermittlung ist daher ausreichend, dass Empfänger die Daten zur Aufgabenerfüllung benötigen.

Zu Absatz 3:

Es wird eine umfassende Dokumentationspflicht im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten geschaffen. Die Pflicht zur Dokumentation einschließlich der Nennung der Rechtsvorschrift, die der Übermittlung zugrunde liegt, ergibt sich daraus, dass jede Übermittlung von Daten an eine andere Stelle einen eigenen Grundrechtseingriff begründet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28.09.2022 - 1 BvR 2354/13, Rn. 138).

Zu Absatz 4:

Dieser fasst die vorherigen Regelungen des § 31 Abs. 1 Satz 5 NVerfSchG a. F. und die sich darauf beziehende Verweisung in § 32 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 NVerfSchG a. F. zusammen und gilt ebenfalls für die Übermittlung an sämtliche Empfänger. Eine inhaltliche Änderung tritt damit nicht ein.

Zu Absatz 5:

Damit werden die vorherigen Regelungen des § 31 Abs. 1 Satz 6 NVerfSchG a. F. und die sich darauf beziehende Verweisung in § 32 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 NVerfSchG a. F. zusammengefasst. Der Absatz gilt ebenfalls für die Übermittlung an sämtliche Empfänger. Dies wird durch eine Verallgemeinerung des Wortlauts der Vorschrift sichergestellt. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

Zu Absatz 6:

Dieser fasst die vorherigen Regelungen des § 31 Abs. 3 NVerfSchG a. F. und die sich darauf beziehende Verweisung in § 32 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 NVerfSchG a. F. zusammen und gilt ebenfalls für die Übermittlung an sämtliche Empfänger. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Die Verweisung in § 31 Abs. 3 Satz 2 NVerfSchG a. F. entfällt, da Absatz 6 nunmehr aufgrund der neuen Konzeption umfänglich Anwendung findet und somit auch die nachfolgenden Regelungen einschließt.

Zu Buchstabe b (§ 31):

§ 31 determiniert die speziellen Anforderungen für die Übermittlung an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden zur Strafverfolgung oder zur Gefahrenabwehr sowie für andere Behörden, die über operative Befugnisse verfügen.

Zu Absatz 1 Satz 1:

Die Vorschrift regelt die Übermittlung an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes zum Zwecke der Strafverfolgung. Sie stellt in Übereinstimmung mit verfassungsrechtlichen Vorgaben klar, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an Strafverfolgungsbehörden nur zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat zulässig ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 249 ff.). Das Bundesverfassungsgericht hat des Weiteren festgestellt, dass der Gesetzgeber für eine Datenübermittlung an Strafverfolgungsbehörden verlangen müsse, dass bestimmte, den Verdacht begründende Tatsachen vorliegen (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 252). Dem trägt die Vorschrift Rechnung.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2:

Der Satz normiert einen Katalog von Straftaten, die bei abstrakter Betrachtung besonders schwer wiegen. Hierbei orientiert er sich in den Nummern 1 und 2 an den Straftatenkatalogen der Strafprozessordnung, die der Bundesgesetzgeber für so besonders schwerwiegend erachtet hat, dass tiefgreifende Grundrechtseingriffe im Rahmen strafprozessualer Maßnahmen gerechtfertigt sind (§ 100 b Abs. 2 StPO sowie § 100 g Abs. 2 StPO). Es handelt sich hier um eine statische Verweisung (zur Unzulässigkeit der dynamischen Verweisung vgl. BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 386).

Zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 3:

Die Nummer 3 war bisher in § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a NVerfSchG a. F. geregelt. Es wurde nunmehr ebenfalls eine statische Verweisung gewählt, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die Verweisung genügt den konkretisierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die Normenklarheit. Es handelt sich um eine Verweisung auf ein weiteres Fachgesetz. Aus der Verweisung wird deutlich, dass ein Straftatbestand aus dem Katalog des § 2 Nr. 15 NPOG vorliegen muss und darüber hinaus auch die konkretisierenden Voraussetzungen, durch die im Katalog bezeichnete Straftatbestände zu terroristischen Straftaten werden.

Durch die Kombination der Straftaten mit den weitergehenden Anforderungen wird die Regelung auch den strengeren Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerecht und gewährleistet darüber hinaus einen normativen Gleichlauf mit dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz. Der Bezug zu einem terroristischen Hintergrund begründet jeweils das Vorliegen einer besonders schweren Straftat im Sinne der Rechtsprechung. Zudem finden sich die im Katalog des § 2 Nr. 15 NPOG aufgelisteten Straftatbestände zu großen Teilen in den von § 100 b Abs. 2 StPO sowie § 100 g Abs. 2 StPO bezeichneten besonders schwerwiegenden Straftaten wieder. Aber auch die übrigen Straftaten erfüllen die Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17.07.2024 - 1 BvR 2133/22 festgelegt hat, da terroristische Straftaten insbesondere im Hinblick auf die Tatbegehung, aber insbesondere auch auf ihre Tatfolgen als besonders schwer einzustufen sind.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 4:

Hinzu treten die in Nummer 4 genannten Straftaten, die gegen ein besonders gewichtiges Rechtsgut im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 243) gerichtet sind und die zudem mit einer besonders hohen Strafandrohung (Höchststrafe mehr als fünf Jahre) strafbewehrt sind.

Außerdem wird die Verweisung auf die Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates und dessen Einrichtungen gemäß den §§ 87, 88 und 89 StGB, die zuvor teilweise in § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b NVerfSchG a. F. enthalten war, beibehalten. Die zuvor ebenfalls enthaltene Verweisung auf die §§ 89 a und 89 c Abs. 1 bis 4 StGB wird nicht übernommen, da diese bereits in der Aufzählung des § 100 b Abs. 2 StPO enthalten sind.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a:

Auch wenn die §§ 87, 88 und 89 StGB nicht mit einem Mindeststrafrahmen von mehr als fünf Jahren belegt sind, so handelt es sich doch um besonders schwere Straftaten im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, da Sabotagestraftaten aufgrund der oftmals unkalkulierbaren Tatfolgen, insbesondere im Zusammenhang mit Angriffen auf Infrastruktureinrichtungen, ein besonderes Gewicht zukommt.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b und c:

Die genannten Straftatbestände sind wiederum von einigem Gewicht und schützen die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und deren Verbündete (§ 102 Abs. 1 StGB), die Funktionalität der Staatsorganisation (§§ 105 und 106 Abs. 2 StGB) und die Verteidigungsfähigkeit des Bundes (§ 109 e Abs. 4 StGB). Dabei handelt es sich wiederum um Schutzgüter, die auch der Verfassungsschutzbehörde in § 3 zugeordnet sind, sodass wiederum eine identische Schutzrichtung gegeben ist.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. d und e:

Der sexuelle Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt (§ 176 StGB) und die benannten Körperverletzungsdelikte (§§ 224 bis 227 StGB) weisen im Strafrahmen bereits ein Höchstmaß von mindestens zehn Jahren auf und sind bereits aus diesem Grund als schwerwiegende Straftaten zu qualifizieren. Darüber hinaus weisen sie mit der körperlichen und seelischen Unversehrtheit, gerade in Bezug auf Kinder, ein besonders gewichtiges Schutzgut auf, sodass eine Übermittlung zu den vorgenannten Zwecken rechtlich geboten ist.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. f:

Der besonders schwere Fall der politischen Verdächtigung ist zum einen mit einem erheblichen Strafrahmen von einem bis zehn Jahren Freiheitsstrafe belegt und betrifft zum anderen den Kern unseres Gemeinwesens, indem die politische Betätigung vor gewalttätigen Einmischungen schützt, was wiederum eine Übermittlung - auch im Hinblick auf die Rechtsgüter des § 3 - rechtfertigt.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. g:

Die von der Norm abgedeckten Fallgestaltungen, nämlich die Computersabotage in einem besonders schweren Fall (§ 303 b Abs. 3 StGB), die sich zudem gegen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland richtet, insbesondere gegen sicherheitsempfindliche Stellen von lebenswichtigen Einrichtungen, bedrohen den Staat und dessen Funktionalität in digitalen Zeiten. Der Schutz dieses hohen Verfassungsguts, das auch die Lebensgrundlagen Einzelner umfasst, rechtfertigt die Übermittlung an Polizei und Staatsanwaltschaft.

Zu Absatz 1 Satz 3:

Das Bundesverfassungsgericht hat festgelegt, dass die besondere Schwere einer Straftat jedenfalls dann vorliegt, wenn sie mit einer Höchstfreiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist (vgl. Entscheidung vom 17.07.2024 - 1 BvR 2133/22, Rn. 202 m. w. N.). Aus diesem Grund wurde diese Regelung als Auffangtatbestand eingefügt, um eine formale Rechtsgrundlage auch für künftige oder eher untypische Übermittlungsfälle zu generieren. Dabei ist die hergebrachte Struktur des Ab-

satzes 1 Satz 2 erhalten geblieben, um dem Rechtsanwender einen entsprechenden Orientierungspunkt zu bieten.

Zu Absatz 1 Satz 4:

Dieser Satz gilt für personenbezogene Daten, die ausschließlich dazu dienen, einen bestehenden Tatverdacht auszuräumen. Dahinter steht die Erwägung, dass durch fehlgeleitete Ermittlungen unnötig Ressourcen gebunden und eine sachgerechte Strafverfolgung erschwert wird. In diesem Fall kann vorausgesetzt werden, dass die Übermittlung überdies auch im Interesse der betroffenen Person erfolgt, sodass eine Absenkung der Voraussetzungen gerechtfertigt ist.

Zu Absatz 2:

Die kategorische Unterscheidung zwischen dem Aufgaben- und Befugnisbereich von Nachrichtendiensten und Polizeibehörden liefert in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die zentrale, dogmatische Grundlage für die Etablierung spezifischer verfassungsrichterlicher Vorgaben sowohl in Bezug auf die gegenüber der Polizei abgesenkten Schwellen zur Datenerhebung (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 153 ff.; BVerfGE 156, 11 Rn. 101 ff.; 133, 277 Rn. 115 ff.) als auch für die kompensatorisch erhöhten Übermittlungsschwellen (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 170 ff., 234 ff.; BVerfGE 154, 152 Rn. 218 f.; 133, 277 Rn. 122 ff.).

Terminologisch zieht das Bundesverfassungsgericht zur Unterscheidung das Kriterium der „operativen Handlungsbefugnis“ bzw. „operativen Anschlussbefugnis“ heran (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 156 ff., 170 ff., 234 ff.; vgl. auch BVerfGE 156, 11 Rn. 101 ff.; 154, 152 Rn. 219). Darunter versteht das Gericht die Befugnis, Maßnahmen gegenüber Einzelnen erforderlichenfalls auch mit Zwang durchzusetzen (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 154, 158; BVerfGE 156, 11 Rn. 102; 133, 277 Rn. 120). Demgemäß spricht das Bundesverfassungsgericht auch von „operativen Zwangsbefugnissen“ (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 235; vgl. auch BVerfGE 156, 11 Rn. 106: „operativ tätige Behörden mit der Befugnis zu Zwangsmaßnahmen“) bzw. „polizeilichen Zwangsbefugnissen“, die es erlauben, „im Anschluss an eine Überwachungsmaßnahme aufgrund der gewonnenen Informationen selbst konkrete Gefahrabwehrmaßnahmen oder Strafverfolgungsmaßnahmen gegenüber Einzelnen mit Zwang durchzusetzen“ (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 154). Beispielhaft wird im Urteil zum Antiterrordateigesetz die Befugnis zu „Eingriffen in die persönliche Freiheit“ angeführt (BVerfGE 133, 277 Rn. 120).

Das Fehlen „polizeilicher Befugnisse“ gehört umgekehrt zu den Definitionsmerkmalen der Nachrichtendienste. Die Rechtsgrundlagen nachrichtendienstlicher Tätigkeit in Bund und Ländern enthalten ausnahmslos eine gesetzliche Klarstellung, dass der jeweilige Nachrichtendienst nicht nur organisatorisch von den Polizeibehörden getrennt bleiben muss (z. B. § 5 Satz 1 NVerfSchG, § 1 Abs. 1 Satz 2 BNDG, § 1 Abs. 4 MAD-Gesetz [MADG], § 2 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG), sondern auch über keine polizeilichen Befugnisse verfügt, weshalb ihm keine Weisungsbefugnisse gegenüber der Polizei zustehen und er die Polizei nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen darf, zu denen er selbst nicht befugt ist (z. B. § 5 Satz 1 NVerfSchG, § 2 Abs. 3 BNDG, § 4 Abs. 2 MADG, § 8 Abs. 3 BVerfSchG). Diese Regelungen gehen auf die Vorgaben der Militärgouverneure der westdeutschen Besatzungszonen im sogenannten Polizeibrief vom 14. April 1949 zurück und gehören seitdem zu den hergebrachten Grundsätzen des deutschen Nachrichtendienstrechts (siehe für das Bundesamt für Verfassungsschutz den § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950, BGBl. I S. 682).

Polizeibehörden stehen in der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Dogmatik paradigmatisch für Behörden, die über operative Befugnisse verfügen, doch bleibt der Topos nicht auf die Polizei im institutionellen Sinn beschränkt, sondern umfasst auch „sonstige Behörden“ mit entsprechenden Befugnissen, an die sich die Übermittlung nach denselben Grundsätzen wie die Weitergabe an Polizeibehörden richtet (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 258). Es empfiehlt sich daher, den Begriff der „operativen Befugnis“ gesetzlich zu definieren. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17.07.2024 klargestellt, dass die Begrifflichkeiten der „operativen Befugnis“ und der „operativen Zwangsbefugnis“ synonym zu verstehen sind. Mit „ope-

rativer Befugnis“ sind demgemäß nicht nur Maßnahmen gemeint, welche - wie es z. B. bei polizeilichen Maßnahmen typischerweise der Fall ist - unmittelbar mit Zwang durchgesetzt werden und auf eine Zeitspanne beschränkt sind, in der die Entscheidung eines Gerichts kaum zu erlangen ist, was zu einer Beschränkung des in Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz garantierten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz führt. Vielmehr sind auch behördliche Maßnahmen erfasst, die im Rahmen förmlicher Verwaltungsverfahren (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG) durch Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG) getroffen werden, der erst nach Anhörung von Betroffenen erlassen wird (§ 28 VwVfG).

Hier wirkt vielmehr bereits die Übermittlung an öffentliche Stellen, die über operative Anschlussbefugnisse als solche verfügen, eingriffsverstärkend. Denn operativ ausgestattete Stellen könnten im Fall der Übermittlung die den Verfassungsschutzbehörden verschlossenen eingriffsintensiven Folgemaßnahmen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern durchführen. Dadurch verlöre auf Seiten der Verfassungsschutzbehörden der Umstand, dass diese nicht mit operativen Anschlussbefugnissen ausgestattet sind, seinen schützenden Effekt (vgl. BVerfGE 133, 277 329 Rn. 123; 156, 11 50 Rn. 101, 51 f. Rn. 105; 162, 1 82 f. Rn. 171). Dabei kommt es auch nicht auf die Ausübung unmittelbaren Zwangs, sondern nur auf unmittelbar mögliche Folgemaßnahmen an (vgl. BVerfGE 162, 1 111 Rn. 234). Die operative Befugnis bezeichnet somit die Möglichkeit, gegenüber Einzelnen Maßnahmen erforderlichenfalls auch mit Zwang durchzusetzen (vgl. BVerfGE 133, 277 327 f. Rn. 120; 156, 11 50 f. Rn. 102; 162, 1 75 Rn. 154; zur Gesamtproblematik vgl. auch BVerfG, Entscheidung vom 17.07.2024 - 1 BvR 2133/22 Rn. 230 f.).

Es kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in diesem Kontext allein darauf an, ob die empfangenden öffentlichen Stellen über operative Befugnisse verfügen und nicht darauf, ob und inwieweit die Datenübermittlung im Einzelfall deren Einsatz nach sich ziehen soll (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 17.07.2024 - 1 BvR 2133/22 m. w. N.).

Zu Absatz 2 Satz 1:

Als Schwelle für Übermittlungen durch den Verfassungsschutz an Polizei- und andere Gefahrenabwehrbehörden sowie sonstige Behörden mit operativen Befugnissen fordert das Bundesverfassungsgericht wenigstens eine konkretisierte Gefahr für ein besonders bedeutsames Rechtsgut (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 245, 248). Satz 1 setzt diese Vorgabe um. Die besonders bedeutsamen Rechtsgüter sind in § 30 Abs. 1 Satz 2 definiert.

Der Begriff der „konkretisierten Gefahr“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Eine konkretisierte Gefahr liegt vor, wenn zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestehen (BVerfGE, 220, 272 f., Rn. 112). Gemeint ist demnach eine Sachlage, bei der sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, jedoch bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für das Rechtsgut hinweisen. Die Tatsachen müssen dafür jedoch zum einen bereits den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass Gefahrenabwehrmaßnahmen gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden können (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 158 m. w. N.).

Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 nimmt außerdem die Vorschrift des § 30 Abs. 1 Satz 3 in Bezug. Dadurch soll klargestellt werden, dass auch im Fall des Vorliegens der Ausnahmvorschrift in entsprechender Anwendung eine zumindest konkretisierte Gefahr in Bezug auf das geschützte Interesse vorliegen muss.

Zu Absatz 2 Satz 2:

Die Regelung macht deutlich, dass für die besonderen, in § 32 Abs. 2 und 3 normierten Fälle, andere Regelungen gelten.

Zu Absatz 3:

Dieser entspricht weitestgehend § 31 Abs. 2 NVerfSchG a. F. Die Anordnung des Verzichts auf die Kennzeichnung erfolgt nunmehr durch die Leiterin oder den Leiter der Verfassungsschutzabteilung, nicht mehr durch die Fachministerin oder den Fachminister. Dies ist angesichts des Umstands,

dass mit dem ausnahmsweisen Verzicht kein unmittelbarer, tiefgehender Grundrechtseingriff einhergeht, aus Gründen der organisatorischen Vereinfachung geboten. Da die Voraussetzungen für das verdeckte Mithören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen abgesenkt werden, wird als systematische Folgeänderung die Verweisung auf Nummer 9 entsprechend in Nummer 10 geändert. Im Übrigen wird auf die ursprüngliche Gesetzesbegründung verwiesen.

Zu Absatz 4:

Die Neuregelung entspricht im Wesentlichen § 31 Abs. 4 NVerfSchG a. F. Satz 1 wurde gestrichen, da die Zweckbindung bereits allgemein neu in § 30 Abs. 1 Satz 4 geregelt wurde. Da die Voraussetzungen für das verdeckte Mithören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen abgesenkt werden, wird als systematische Folgeänderung die Verweisung auf Nummer 9 entsprechend in Nummer 10 geändert. Außerdem wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Absatz 5

Dieser entspricht im Wesentlichen § 31 Abs. 5 NVerfSchG a. F. Die in den Sätzen 2 und 3 vorhandenen Verweisungen wurden an die neue Gesetzssystematik angepasst.

Zu Buchstabe c (§ 32):

Damit werden umfassende Regelungen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder durch besondere Auskunftserlangen erhoben worden sind, an sonstige Behörden und Stellen getroffen.

Zu Absatz 1:

Der Absatz nimmt klarstellend Bezug auf § 30 Abs. 1, um zu verdeutlichen, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, nur zum Schutz der aufgezählten besonders wichtigen Rechtsgüter zulässig ist. Beim Adressatenkreis „sonstige Behörden und Stellen“ kann es sich sowohl um inländische (Absätze 2 und 3) als auch um ausländische (Absatz 4) Behörden und öffentliche Stellen sowie Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs (Absatz 5) handeln. Die Übermittlung erfolgt unter Beachtung der in den Absätzen 2 bis 5 jeweils beschriebenen Voraussetzungen.

Wegen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b und c Grundgesetz, die dieser mit § 26 a BVerfSchG ausgeübt hat, fallen die Übermittlung von Erkenntnissen an Staatsanwaltschaften und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und anderer Länder sowie an den Bundesnachrichtendienst nicht in den Regelungsbereich dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2:

Dieser regelt die Datenübermittlung in besonderen Fällen. Das Bundesverfassungsgericht erkennt die Besonderheit dieser Fälle in seiner Entscheidung vom 17.07.2024 - 1 BvR 2133/22 ausdrücklich an, indem es in Rn. 113 wie folgt ausführt: „Jedenfalls in gesetzlich geregelten, herausgehobenen Zusammenhängen mit besonders hohem Gefahrenpotenzial für hochrangige Rechtsgüter und einer engen Verbindung zu den Schutzgütern des Verfassungsschutzes ist hier auf der Grundlage entsprechender tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall eine Übermittlung grundsätzlich möglich (vgl. zu diesen Fragen Gärditz, GSZ 2022, 161 <165 ff.>; Unterreitmeier, GSZ 2023, 34 <36 ff.>; Roggan, NVwZ 2024, 193 <195 f.>). In Betracht kommen solche Übermittlungen etwa zu Prüfzwecken im Waffen- oder Luftsicherheitsrecht sowie bei personenbezogenen Eignungs- oder Sicherheitsüberprüfungen im öffentlichen Dienst oder in den Fällen, in denen - basierend auf der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für eine wehrhafte Demokratie (vgl. Artikel 9 Abs. 2, Artikel 18, Artikel 21 Grundgesetz) - schon einer nur potenziellen Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung begegnet werden soll, wie etwa der Vorbereitung von Vereinsverboten (vgl. zur Vorverlagerung des Rechtsgüterschutzes BVerfGE 149, 160 <196 Rn. 104>).“

Aufgrund dieser Rechtsprechung, konkretisiert durch die nachstehenden Gründe, ist es bezüglich der aufgezählten (auch operativ tätigen) Behörden angezeigt, die Voraussetzungen der Übermitt-

lung von dem Erfordernis der konkretisierten Gefahr zu lösen. Die Gefahr einer praktisch „willkürlichen“ Übermittlung besteht durch die in den anderen jeweiligen Gesetzen normierten Übermittlungsvoraussetzungen gerade nicht, sodass es des Einziehens einer weiteren, zusätzlichen Übermittlungsschwelle nicht bedarf. Dies ergibt sich jeweils aus den besonderen Konstellationen und Zuständigkeiten, in denen die aufgezählten Behörden und Stellen tätig werden.

Da die Norm sich nur noch auf Übermittlungen im Inland bezieht, bedarf es bei der Übermittlung keiner Überprüfung des datenschutzrechtlichen Standards wie er noch in der Alt-Regelung vorhanden war.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 1:

Auch bei Vereinsverbotsbehörden handelt es sich um Gefahrenabwehrbehörden im weitesten Sinne. Zudem verfügen Vereinsverbotsbehörden bei der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsverbotsverfahren auch über operative Befugnisse, insbesondere dürfen sie Vereinsvermögen und Beweismittel beschlagnehmen und zu diesem Zweck auch Wohnräume durchsuchen (§§ 4 und 10 des Vereinsgesetzes). Das Verbot von Vereinen, die verfassungswidrige Ziele verfolgen, ist jedoch unmittelbar im Grundgesetz angelegt; Vereinsverbotsbehörden stellen nur fest, was Kraft ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Anordnung ohnehin schon gilt (Artikel 9 Abs. 2 Grundgesetz).

Sowohl das Handeln der Vereinsverbots- als auch der Verfassungsschutzbehörden ist unmittelbar mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag vor Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 b Grundgesetz) verknüpft und Ausdruck der wehrhaften Demokratie. Die Identität von Datenerhebungs- und Datenübermittlungszweck ist daher bei Datenübermittlungen des Verfassungsschutzes an Vereinsbehörden im Grundgesetz unmittelbar angelegt. Diese überlagernden, verfassungsrechtlichen Wertungen machen die Datenübermittlungen der Verfassungsschutzbehörden an die Vereinsverbotsbehörden zu einer besonderen Fallkonstellation, die von den allgemeinen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zur Datenübermittlung an Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zu unterscheiden ist. Dies rechtfertigt es, in diesem Spezialfall auch eine Datenübermittlung im Vorfeld konkretisierter Gefahren zuzulassen. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht die Vereinsbehörden explizit benannt (siehe oben).

Zu Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3:

Auch die Verfahren zur Grundrechtsverwirkung (Artikel 18 Grundgesetz), Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei (Artikel 21 Abs. 2 und 4 Grundgesetz) und den Ausschluss von der Parteienfinanzierung (Artikel 21 Abs. 3 und 4 Grundgesetz) sind Ausdruck der wehrhaften Demokratie und im Grundgesetz gesondert geregelt. Die Arbeit des Verfassungsschutzes ist für die Einleitung und den erfolgreichen Abschluss solcher Verfahren essenziell. Dies rechtfertigt ausnahmsweise eine Absenkung der Übermittlungsschwelle ins Gefahrenvorfeld.

Zu Absatz 2 Satz 2:

Wie bereits oben ausgeführt, erkennt das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit der Übermittlung von Erkenntnissen in den sogenannten Mitwirkungsverfahren im Rahmen von gesetzlich normierten Regelanfragen, die die Übermittlungstatbestände explizit benennen, ausdrücklich an (Entscheidung vom 17.07.2024 - 1 BvR 2133/22, Rn. 113). In der nachfolgenden enumerativen Aufzählung werden die Übermittlungstatbestände konkretisiert. Daraus ergibt sich gleichzeitig der Maßstab für etwaige weitere, noch nicht in der Aufzählung aufgeführte, Übermittlungen im Rahmen von Mitwirkungsverfahren nach § 32 Abs. 2 Nr. 2.

Zu Absatz 2 Satz 2 Nr. 1:

Zu den „sonstigen Behörden“ in diesem Sinne gehören auch die Ordnungsbehörden, wie z. B. die Waffen-, Sprengstoff-, Jagdbehörden, die Gewerbeämter sowie die Ausländer- und Einbürgerungsbehörden, die zumeist im Wege von sogenannten Regelanfragen die Verfassungsschutzbehörden in Verwaltungsverfahren beteiligen müssen. Die mit den Regelanfragen korrespondierende Regelung findet sich in § 3 Abs. 4 Nrn. 1 (Sicherheitsüberprüfungen) und 3 (sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen). Die Ordnungsbehörden werden auch zum Zwecke der Gefahrenabwehr tätig. Zur Durchsetzung ihrer Maßnahmen stehen ihnen aber regelmäßig nur die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung und des Verwaltungszwangs zur Verfügung (u. a. Zwangsgeld, Er-

satzvornahme, unmittelbarer Zwang). Ihre Entscheidungen betreffen überdies Rechtspositionen, die bereits der Gesetzgeber zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter teilweise einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterstellt hat. Es handelt sich daher um Rechtspositionen, die der Allgemeinheit durch allgemeines Gesetz entzogen sind und teilweise nur im Einzelfall auf entsprechenden Antrag nach einer gesetzlich geregelten Eignungs- oder Zuverlässigkeitsprüfung gewährt werden. Die Rechtsposition steht daher von vornherein unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Eignung und Zuverlässigkeit sowie eigens in Gesetzen geregelten Tatbestandsvoraussetzungen. Die Mitwirkung des Verfassungsschutzes in diesen Fällen soll verhindern, dass Extremisten und andere Verfassungsfeinde Zugang zu Einrichtungen und Gegenständen erlangen, von denen besonders hohe Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen, und dient damit dem Schutz der in § 30 Abs. 1 Satz 2 genannten Rechtsgüter.

Zu Absatz 2 Satz 2 Nr. 2:

Die Möglichkeit der Übermittlung an Finanzämter zu den in § 51 Abs. 3 der Abgabenordnung genannten Zwecken bestand bereits in der vorherigen Gesetzesfassung. Der Wortlaut wurde entsprechend § 32 Abs. 1 Satz 2 NVerfSchG a. F. übernommen.

Zu Absatz 2 Satz 2 Nr. 3:

Diese Regelung normiert die Übermittlung von Daten bei anderen, im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen, insbesondere zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Beschäftigte sind sowohl Beamte als auch Angestellte. Der in der Datenübermittlung liegende Grundrechtseingriff wiegt weniger schwer, wenn Betroffene um die Abfrage beim Verfassungsschutz vorher wissen und die Möglichkeit haben, diese zu vermeiden, indem sie beispielsweise von einer Bewerbung für den öffentlichen Dienst absehen.

Zu Absatz 2 Satz 3:

Um sicherzustellen, dass dem jeweiligen Gewicht des Grundrechtseingriffs in jedem Einzelfall Rechnung getragen wird, verpflichtet Satz 3 die Verfassungsschutzbehörde, bei jeder Übermittlung zu prüfen, ob Betroffenen dadurch unverhältnismäßige Nachteile entstehen.

Zu Absatz 2 Satz 4:

Dieser enthält die Verweisung auf die Kennzeichnungspflicht, die sich aus § 31 Abs. 3 ergibt. Die Verweisung war in der vorherigen Gesetzesfassung ebenfalls vorhanden.

Die Verweisung wird nunmehr allerdings mit der Einschränkung versehen, dass eine Pflicht zur Aufrechterhaltung der Kennzeichnung nicht besteht, wenn die Übermittlung aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt. In diesem Fall besteht kein Bedarf an der Aufrechterhaltung der strengen Kennzeichnungspflicht, da sich aus der jeweiligen Verwendung in der weiteren Folge kein Bedürfnis an einer entsprechenden Kennzeichnung ergibt. Diese Regelung ist Ausfluss aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidung vom 17.07.2024 - 1 BvR 2133/22, Rn. 113), da das Gericht in den hier geregelten Fällen eine Übermittlung für „grundsätzlich möglich“ erachtet, ohne auf das Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung zu rekurren.

Zu Absatz 3:

Es wird ein Auffangtatbestand geschaffen, der den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt; sowohl hinsichtlich der Rechtsprechung zum sogenannten Doppeltürmodell (vgl. BVerfGE 130, 151; 141, 220) als auch bezüglich der Anforderungen an die Übermittlungstatbestände (Entscheidung vom 17.07.2024 - 1 BvR 2133/22 m. w. N.). Gleichzeitig entsteht eine Regelung, an der sich die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen ohne operative Befugnisse messen lässt. Hierzu zählen beispielsweise Lagezentren, die in seltenen Fällen zur Erstellung von Lagebildern entsprechende Erkenntnisse benötigen.

Zu Absatz 4:

Dieser regelt die Übermittlung von Daten an ausländische öffentliche Stellen und entspricht in großen Teilen § 32 Abs. 3 NVerfSchG a. F. Die Vorschrift wurde an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Für die Übermittlung an ausländische Stellen gelten nach der Rechtspre-



chung des Bundesverfassungsgerichts die gleichen Voraussetzungen wie für die Übermittlung im Inland (vgl. BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 261). Die Neufassung verweist daher auf die entsprechenden Regelungen in den §§ 30 und 31.

Die Regelung des § 32 Abs. 2 NVerfSchG a. F. wird in die Neufassung nicht übernommen. Die Streichung des Absatzes erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Normenklarheit. Sie greift auf, dass das Gericht die Verweisung in § 24 Abs. 2 Satz 1 BNDG a. F. über § 19 Abs. 2 BVerfSchG (der eine dem § 32 Abs. 2 NVerfSchG a. F. entsprechende Regelung enthält) auf das NATO-Truppenstatut-Zusatzabkommen als allgemeinem völkerrechtlichen Rahmen mangels Normenklarheit als verfassungswidrig erkannt hat (BVerfGE 154, 152, Rn. 314). Die Prüfung einer Neuregelung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine spezielle Übermittlungsregelung an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte nicht mehr erforderlich ist, da der Übermittlungsbedarf vollumfänglich von der allgemeinen Auslandsübermittlungsbefugnis abgedeckt ist. Die Regelung soll auch künftig den verfassungsrechtlich eröffneten Rahmen ausschöpfen; eine spezielle Beschränkung für die Zusammenarbeit mit Stationierungskräften ist fachlich nicht angezeigt. Die bisherige Sonderregelung zugunsten der Stationierungstreitkräfte wird deshalb aufgehoben.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz regelt die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs und entspricht im Wesentlichen § 32 Abs. 4 NVerfSchG a. F. Zur Übermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs trifft das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 26.04.2022 keine Aussagen. Vielmehr führt es generell zur Abhängigkeit der Übermittlungsschwellen von der Reichweite der der empfangenden Behörde zustehenden Befugnisse zu Grundrechtseingriffen aus. Nichtöffentliche Stellen sind zu Grundrechtseingriffen von vornherein nicht befugt. Dennoch kann die Übermittlung von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes an nichtöffentliche Stellen unter Umständen schwerwiegende Konsequenzen (z. B. wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art) für Betroffene haben. Absatz 5 lässt eine Datenübermittlung daher nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen zu. Sie ist nur dann zulässig, wenn sie zum Schutz eines in § 30 Abs. 1 Satz 2 genannten Rechtsguts oder zum Zweck des § 30 Abs. 1 Satz 3 erforderlich ist und die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung der Übermittlung zugestimmt hat.

Zu Buchstabe d (§ 33):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung unter Nummer 15.

Zu Nummer 17 (§ 36):

Da die Voraussetzungen der Kontostammdatenabfrage nach § 20 Abs. 4 aufgrund der vergleichbaren Eingriffstiefe an diejenigen einer einfachen Bestandsdatenauskunft nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 angeglichen werden, kann in der Konsequenz auch die Unterrichtungspflicht an den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes entfallen.

Zu Nummer 18 (§ 42):

Aufgrund der Regelung des § 22 Abs. 2 Satz 8 bedarf es einer Übergangsvorschrift für die bereits beendeten nachrichtendienstlichen Maßnahmen, die sich entweder noch in der Jahresfrist der Mitteilungsprüfung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 befinden oder bereits zurückgestellt wurden. Diesbezüglich wird klargestellt, dass in diesen Fällen die Altfassung fortgilt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes)

§ 4 gestaltet die Überprüfungsaufgaben und -befugnisse der G 10-Kommission aus. Mit Streichung der Erforderlichkeit der Zustimmung der Kommission zur Nichtmitteilung bereits nach drei Monaten in Absatz 5 und dem in der Konsequenz entfallenden Antragserfordernis bei Nichtmitteilung erfolgt eine Harmonisierung mit § 12 des Artikel 10-Gesetzes. Da die Unterrichtungspflicht über erfolgende Mitteilungen sowie Nichtmitteilungen bestehen bleibt, kann die Kommission ihrer Kontrollfunktion jedoch weiterhin vollumfänglich nachkommen, sodass das Rechtsschutzinteresse der von einer G 10-Maßnahme Betroffenen nach wie vor gewahrt bleibt. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass unverzüglich mitzuteilen ist, wenn die Kommission dies für geboten hält.

Zudem wird durch den neu eingefügten Satz 3 klargestellt, dass die bundesgesetzliche Regelung des § 12 des Artikel 10-Gesetzes ungeachtet des § 4 Abs. 5 vollumfänglich zur Anwendung kommt.

Zu Artikel 3 (Neubekanntmachung):

Durch die zahlreichen Einzeländerungen im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz ist eine Neubekanntmachung erforderlich.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.